

Finanzausschuss
Wortprotokoll

128. Sitzung

Berlin, den 22.04.2009, 12:30 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1/Schiffbauerdamm

Anhörungssaal 3.101

Vorsitz: Eduard Oswald, MdB

Ö F F E N T L I C H E A N H Ö R U N G

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von
Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung)

BT-Drucksache 16/12254

sowie Stellungnahme des Bundesrates

- BR-Drucksache 168/09 -

Beginn: 12.33 Uhr

Vorsitzender Eduard Oswald: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich begrüße Sie sehr herzlich zur 128. Sitzung des Finanzausschusses, einer öffentlichen Anhörung unseres Ausschusses. Ich danke den Experten, dass sie uns heute ihren Sachverstand für die Beratung zur Verfügung stellen. Es geht um die Beratung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung über das Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen - also das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung; die Drucksache liegt Ihnen vor - wie auch zu dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen sowie zu der Stellungnahme des Bundesrates, die Ihnen, den Sachverständigen, nachträglich zugesandt wurde und ebenfalls Gegenstand der Anhörung ist. Soweit Sie davon Gebrauch gemacht haben, uns Ihre schriftlichen Stellungnahmen zukommen zu lassen, sind diese bereits verteilt, auch an die mitberatenden Ausschüsse. Übrigens finden Sie die Stellungnahmen auch im Internetauftritt des Finanzausschusses, den ich Ihnen insgesamt immer zum Besuch empfehle, und sie werden auch Bestandteil des Protokolls zur heutigen Sitzung sein. Ich begrüße die Mitglieder der mitberatenden Ausschüsse. Die Bundesregierung ist vertreten durch die Fachbeamten, Herr Abteilungsleiter Florian Scheurle ist da. Wir haben immer das Problem, dass gleichzeitig auch im Plenum beraten wird, und die Frau Staatssekretärin auch hier schon zum Teil gefordert ist. Ich begrüße die Vertreter der Länder. Sie sehen mittlerweile, dass wir auch bereits auf Sendung sind. Im Hauskanal soll es übertragen werden. Das wird auch sehr stark im Pressehaus beobachtet werden. Zum einen beschäftigen wir uns heute mit der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen künftigen, ab dem 1. Januar 2010 vorgesehenen steuerlichen Berücksichtigung von Beiträgen zu privaten und gesetzlichen Kranken- und Pflegepflichtversicherungen. Des Weiteren haben die Koalitionsfraktionen einen Änderungsantrag vorgelegt, mit dem sie den Kinderzuschlag auf die Klassenstufen 11 bis 13 und auch auf Teile der beruflichen Schulen unter bestimmten Bedingungen ausweiten wollen. Gegenstand der heutigen Anhörung ist auch - wie ich erwähnt habe - die Stellungnahme des Bundesrates, mit der u. a. weitere Vorschläge für steuerliche Regelungen in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden. Ich sage Ihnen den Zeitplan, damit Sie wissen, wie es insgesamt weitergeht: Der Finanzausschuss wird am 6. Mai in seiner Ausschusssitzung beraten, und am Mittwoch, dem 13. Mai, ist die abschließende Ausschussberatung geplant. Im Plenum soll am 14. Mai dann die zweite und dritte Lesung erfolgen. Wir haben uns ein Zeitfenster von zweieinhalb Stunden - bis 15.00 Uhr - vorgenommen. Wir müssen pünktlich unsere Sitzung schließen wegen weiterer Verpflichtungen. Meine Kolleginnen und Kollegen bitte ich sehr herzlich, höchstens zwei Fragen an zwei Sachverständige zu richten und immer zunächst auch die Bitte, den Namen der Sachverständigen zu nennen, damit die Sachverständigen sich auch vorbereiten können. Jeder ist in dem Thema drin. Ich will Sie gar nicht mehr unmittelbar mit einer Vorbemerkung dazu belasten, sondern wir steigen gleich in die Beratungen ein. Ich bitte auch darauf zu achten, dass ein Wortprotokoll erstellt wird. Diese Anhörung wird also mitgeschnitten. Wir machen jetzt die erste

Runde nur zum Gesetzentwurf, damit auch die Kolleginnen und Kollegen sich einstellen können. Die erste Runde ist nur zu dem Gesetzentwurf. Da habe ich die erste Fragestellung aus der Fraktion der CDU/CSU. Es ist der zuständige Berichterstatter, Kollege Klaus-Peter Flosbach. Ich gebe ihm gleich das Wort. Bitte schön, Kollege Klaus-Peter Flosbach.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Meine erste Frage, meine Ausgangsfrage geht an den GKV Spitzenverband und an den Verband der privaten Krankenversicherung. Mit dem Bürgerentlastungsgesetz wollen wir die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur angemessenen Berücksichtigung von Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträgen umsetzen. Erfüllt dieser Gesetzentwurf diese Voraussetzungen? Dabei interessiert uns insbesondere auch Ihre Einschätzung zu den Entlastungswirkungen für die Versicherten.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Kollege Flosbach. Ich schlage vor, wir beginnen auch in der Tat beim GKV Spitzenverband. Wer macht es bei Ihnen? Ich habe zwei Namen. Jawohl, Herr Klaus Meesters. Bitte schön.

Sv Meesters (GKV Spitzenverband): Für die GKV können wir sagen, dass wir mit dem vorgelegten Gesetzentwurf im Wesentlichen sehr zufrieden sind. Für uns war es ein entscheidendes Anliegen, dass eine Gleichbehandlung der gesetzlich Versicherten mit den privat Versicherten hergestellt wird. Dies ist mit dem vorliegenden Entwurf der Fall. Somit sind wir mit den Entlastungswirkungen, die sich dann für unsere Versicherten ergeben, sehr zufrieden.

Vorsitzender Eduard Oswald: Sie müssen durchaus näher herangehen, und trauen Sie sich durchaus, mit kräftiger Stimme ins Mikrofon zu sprechen.

Sv Meesters (GKV Spitzenverband): Soll ich die Antwort noch einmal wiederholen?

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, wir bitten darum. Es ist relativ wenig hier vorne angekommen.

Sv Meesters (GKV Spitzenverband): Verzeihung. Also, der GKV Spitzenverband begrüßt die Gesetzesvorlage ...

Vorsitzender Eduard Oswald: Sehen Sie, dieser Satz ist ja schon ganz entscheidend.

Heiterkeit

Vorsitzender Eduard Oswald: Aber machen Sie ruhig weiter, wenn es so weitergeht.

Sv Meesters (GKV Spitzenverband): Wir legen Wert darauf, dass eine Gleichbehandlung der gesetzlich Versicherten mit den privat Versicherten erfolgt. Dies sehen wir in diesem Gesetzentwurf umgesetzt. Wir begrüßen daher den Entwurf insgesamt.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Verband der privaten Krankenversicherung. Ich probiere es bei Ihnen, Frau Sybille Sahmer.

Sve Sahmer (Verband der privaten Krankenversicherung e. V.): Auch wir begrüßen den Gesetzentwurf. Unseres Erachtens sind die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sachgerecht umgesetzt, das ja nicht von der vollen Abzugsfähigkeit der privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge gesprochen hat, sondern von der Größenordnung, die ein sozialhilfegleiches Versorgungsniveau einkaufen soll. Zur Entlastungswirkung kann man ohne Kenntnis der dazugehörigen Rechtsverordnung noch nicht so richtig etwas sagen. Wichtig ist jetzt, dass diese Vorgaben in einer sachgerechten Typisierung und Vereinfachung umgesetzt werden.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Das sind die Antworten auf die Fragen des Kollegen Klaus-Peter Flosbach. Nächste Fragestellerin ist die Frau Kollegin Gabriele Frechen. Sie ist Berichterstatterin für die SPD-Fraktion, aber gleichzeitig auch stellvertretende Vorsitzende dieses Ausschusses. Frau Kollegin Gabriele Frechen.

Gabriele Frechen (SPD): Da wir ein Verfassungsgerichtsurteil umsetzen, ist das natürlich die zentrale Frage. Deshalb auch meine Frage an Herrn Jürgen Brandt vom Deutschen Finanzgerichtstag und an den DGB: Wie beurteilen Sie die Umsetzung des Urteils? Ist es in Ihren Augen verfassungsgemäß? Ist es das, was das Verfassungsgericht von uns verlangt hat. Ich habe bei Herrn Brandt gelesen, dass er bei den Kindern eine Einschränkung macht. Also deshalb: Wie sehen Sie die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Die erste Frage richtet sich an den Deutschen Finanzgerichtstag. Herr Jürgen Brandt, ich gebe Ihnen das Wort.

Sv Brandt (Deutscher Finanzgerichtstag): Der Gesetzentwurf setzt in der Tat weitgehend den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts um. Er wirft wie immer Fragen nach der Verfassungsmäßigkeit auf. Das ist natürlich eine Standardfrage bei jedem Gesetzgebungsvorhaben. Ich neige allerdings dazu, den Spielraum des Gesetzgebers hinreichend zu wahren und nicht immer vorschnell mit der Keule der Verfassung zu arbeiten. Letztlich ist es auch Sache der jeweiligen Regierungsparteien, Spielräume auszuloten. Ich will trotzdem zwei Fragenkreise ansprechen, bei denen man allenfalls die Frage der Verfassungsrelevanz prüfen muss. Das ist einmal der Umfang der abziehbaren Leistungen. Das Gesetz geht davon aus,

dass nur die Beitragsleistungen für Kranken- und Pflegeversicherungen, und zwar im Umfang der Basisversorgung - ich sage es einmal so salopp - abziehbar sein sollen. Früher abziehbar gewesene Beiträge zur Arbeitslosenversicherung oder andere, Haftpflicht- und sonstige Versicherungen sind nicht mehr abziehbar. Das ist die Grundstruktur des Gesetzentwurfs. Die erste Frage also: Ist diese Beschränkung zu beanstanden? In Betracht kommt das subjektive Nettoprinzip, das verlangt - so hat es das Bundesverfassungsgericht auch formuliert - existenznotwendige Aufwendungen zum Abzug zuzulassen, weil nur das disponible Einkommen der Einkommensteuer unterworfen wird. Man muss allerdings sehen, dass dieses Institut nicht ähnlich weit greift wie das objektive Nettoprinzip. Der Gesetzgeber muss immer auch und darf abwägen, ob im Einzelfall das Existenzminimum berührt ist und so nachhaltig berührt wird, dass bestimmte Positionen berücksichtigt werden müssen. Deshalb bin ich der Auffassung, dass es sicherlich wünschenswert wäre, wenn diese sonst abziehbar gewesenen Aufwendungen wie Arbeitslosenversicherung und Haftpflichtversicherung abgesetzt werden könnten. Aber es ist nicht die Ebene des Verfassungsrechts erreicht. Das ist eine Frage des politischen Gestaltungsspielraums. Er deckt sich ein bisschen mit dem Begriff der Vorsorgeaufwendungen. Nicht alles, was früher Vorsorge war, war auch das Existenznotwendige. Der allgemeine Sprachgebrauch versteht darunter eben mehr als nur das Existenznotwendige. Gleichwohl würde ich sagen, diese Beschränkung berührt aus meiner Sicht nicht das objektive Nettoprinzip. Das ist die erste Frage. Die andere weitere verfassungsrechtlich relevante Frage könnte die Berücksichtigung von Kinderaufwendungen sein. Abziehbar sind nach der Neuregelung auch die Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungskosten, die auch studierende Kinder bis zum Ende des kindergeldrelevanten Zeitraums bis zum Alter von 25 anfallen. Für darüber hinausgehende Kinder gilt die Regelung nicht, jedenfalls nicht im Sonderausgabenabzug. Nun könnte man fragen: Ist das eine familienrechtliche gleichheitswidrige Behandlung? Man muss aber in dem Zusammenhang berücksichtigen, dass für diese Kinder ein Abzug der Aufwendungen in Betracht kommen kann über § 33a des Einkommensteuergesetzes als außergewöhnliche Belastung, so dass möglicherweise auch hier die Schwelle der Verfassungswidrigkeit eigentlich nicht erreicht werden kann, insofern auch mit der Regelung gut gelebt werden kann. Der Unterschied ist dann nur zwischen den beiden Kindgruppen - wenn ich das einmal so sagen darf -, dass für Kinder, die eigenes Vermögen haben, kraft Anrechnung im Rahmen des § 33a EStG für die außergewöhnliche Belastung, dann eine Begünstigung nicht stattfinden kann. Aber das berührt eben nicht das Existenzminimum. Damit möchte ich meine Ausführungen beenden.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Herr Jürgen Brandt. Jetzt ist von der Frau Kollegin Gabriele Frechen der Deutsche Gewerkschaftsbund gefragt worden, Frau Susanne Uhl.

Sve Uhl (Deutscher Gewerkschaftsbund): Es wird eine ganz zustimmende Veranstaltung, scheint's heute. Auch der DGB begrüßt diese Umsetzung sehr. Auch die Gleichstellung der gesetzlich Krankenversicherten insbesondere auch mit den privat Krankenversicherten. Das ist also alles sehr schön. Natürlich gibt es noch das eine oder andere Bedenken, das wir mit uns herum tragen und von dem wir glauben, dass Sie sich dessen noch einmal annehmen sollen. Das ist - grob überschrieben mit drei Überschriften - einmal ein verteilungspolitisches, einmal ein steuersystematisches und einmal ein datenschutzrechtliches Problem. Das verteilungspolitische Problem, das wir sehen, ist, dass durch die Abschaffung sozusagen der Abziehbarkeit der sonstigen Vorsorgeleistungen insbesondere Menschen mit niedrigen Einkommen und bei einer besonderen Steuerklasse, in einer besonderen Konstellation, nun nicht mehr so viel abzugsfähig haben wie früher. Nun kann man sagen, das wird mit der Günstigerprüfung bis 2019 überbrückt, also am Jahresende sozusagen ausgeglichen. Das ist aber problematisch gerade für Leute mit niedrigem Einkommen, die dann plötzlich monatlich weniger haben werden und dann nach 2019 auch absolut. Das ist eines der größeren Probleme, was wir sehen. Das zweite Problem, das wir sehen, ist ein steuersystematisches, das gerade schon angesprochen wurde, nämlich die Abziehbarkeit von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung, zur Unfall- etc. -versicherung. Das ist ein großes Problem für uns. Es sind keine Leistungen, die man sich eben einmal so als Wahlleistungen als Arbeitnehmer einkauft, sondern es sind Dinge, die sie ganz existenziell brauchen, um auch ihre Arbeitskraft zu erhalten. Von daher würden wir Sie auch dort bitten, noch etwas zu korrigieren. Das dritte Problem, das wir haben, ist ein datenschutzrechtliches Problem, und zwar anhand der Frage: Welche Daten werden eigentlich dem Arbeitgeber zugänglich und kann der Arbeitgeber aus diesen Daten, die ihm zur Verfügung stehen, Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand des Arbeitnehmers ziehen? Da sagen wir: Wir sehen ein Problem, lassen uns da gerne anders belehren, aber bis jetzt konnte das Problem leider noch niemand wirklich ausräumen. Das Problem entsteht dadurch, dass der Arbeitgeber künftig Zugriff hat auf die ELSTER-Datenbank und entsprechend auf den Basisversicherungsschutz oder den Basistarif seines Mitarbeiters. Das wird dadurch auch zum Problem, dass der Arbeitgeber eine zweite Bezugsgröße kennt, nämlich den Anteil, den er seinem Arbeitnehmer erstattet oder zuschießt - sozusagen - zu seiner privaten Krankenversicherung. Da ist aber nicht nur der Basisversicherungsschutz drin, sondern es sind eben auch andere Bestandteile, die Wahlleistungen, die Risikozuschläge, drin. Aus dieser Differenz der beiden Beträge ist unter Umständen ein Rückschluss noch deutlicher möglich, als er heute schon ist, weil der Arbeitgeber immer schon den Anteil, den er erstattet, sieht. Nur ist es aufgrund von 20 000, wie ich gelesen habe, verschiedenen Tarifen erheblich schwere, das heute zu tun, als vielleicht künftig, wenn man eine zweite Bezugsgröße hat, die genau auf den Arbeitnehmer zugeschnitten ist. Wir haben lange darüber nachgedacht, ob wir Ihnen sofort und aus der Hüfte eine Alternative in der Formulierung dazu vorschlagen können. Die ist uns leider noch nicht über den Weg gelaufen, ohne tatsächlich tief in die Substanz einzugreifen. Natürlich könnte man es darüber beheben, dass man dem Vorschlag z. B. der Deutschen Steuer-

Gewerkschaft folgt und sagt, man nimmt eine ganz andere Systematik zur Umsetzung der Abziehbarkeit oder der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, indem man den Grundfreibetrag z. B. erhöht. Das ist aber nun eine ganz andere Systematik. D. h., wir haben an der Stelle leider noch keinen konkreten Vorschlag, aber ein konkretes Problem.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir haben zu danken, Frau Susanne Uhl. Das waren die Antworten auf die Fragen unserer Kollegin Gabriele Frechen. Jetzt ist der nächste Fragesteller aus der Fraktion der FDP, Kollege Carl-Ludwig Thiele. Er ist stellvertretender Fraktionsvorsitzender der FDP. Kollege Carl-Ludwig Thiele.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Mit diesem Gesetz - Bürgerentlastungsgesetz - haben wir die steuerliche Freistellung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Wir werden uns aber - Sie sprachen ja nicht grundlos den Bundesrat an, Herr Vorsitzender - vermutlich im weiteren Verfahren noch mit Korrekturen der Unternehmensteuerreform zu beschäftigen haben, wo wir als FDP einen eigenen Antrag vorgelegt haben. Da würde ich im zweiten Komplex dann einfach noch einmal darauf zu sprechen kommen, weil es - glaube ich - sachgerecht ist. Weil der Bundesrat das jetzt eingebracht hat, werden wir voraussichtlich seitens der Mehrheit des Ausschusses keine weitere Anhörung zu dem Thema haben. Aber gleichwohl, wenn Korrekturen in diesem Gesetz beabsichtigt sind, ist es schon wichtig, auch im Rahmen dieser Anhörung auf die Problematik, die in der Unternehmensteuerreform für einzelne steuerliche Tatbestände geschaffen wurde, noch einmal einzugehen. Zum Kern dieses Gesetzes richte ich meine Frage zunächst an den Steuerberaterverband und an den Bund der Steuerzahler. Dass das Verfassungsgerichtsurteil umgesetzt wird, ist zu begrüßen. Ein verfassungsrechtlich einwandfreier Zustand sollte wiederhergestellt werden. Aber auf der anderen Seite, und das findet man nur im Kleingedruckten des Gesetzes, es ist nicht einmal im Finanztableau ausgewiesen, es ist nirgendwo ausgewiesen, werden Vorsorgeleistungen in erheblichem Umfang gestrichen. Besteht da nicht die Gefahr, dass zum einen Vorsorge dann aus steuerpflichtigem Aufkommen zu bestreiten ist? Kann gegen den subjektiven Nettogrundsatz verstoßen werden? Insofern hat mich Ihre Stellungnahme etwas überrascht, weil Sie vom DGB gesagt hatten, das wäre alles in Ordnung. Gleichwohl wird die Abzugsfähigkeit der Arbeitslosenversicherungsbeiträge gestrichen, denen ein Arbeitnehmer überhaupt nicht ausweichen kann. Da habe ich die Frage: Ist das sachgerecht? Ist das in Ordnung? Ist das der richtige Weg, den der Gesetzgeber macht? Denn das eine ist der Versuch der Umsetzung eines verfassungsgerichtlichen Urteils und das andere ist der Versuch, die bislang gewährte Berücksichtigung von Aufwendungen zu streichen, etwas garniert durch eine Günstigerprüfung, die nicht unbedingt greifen kann. Aber ist das eigentlich der richtige Weg? Sollte nicht Vorsorge, und vor allem zwingend betriebene Vorsorge, weiter steuerfrei bleiben?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollege Thiele. Ich gehe zum Deutschen Steuerberaterverband. Herr Carsten Rothbart, bitte.

Sv Rothbart (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Wie wir schon in unserer Stellungnahme ausgeführt haben, sehen wir das sehr kritisch. Richtig ist, dass die Beitragsabzüge für Krankenversicherungsbeiträge verfassungskonform umgesetzt werden. Jedoch die Streichung sämtlicher anderer bisher abzugsfähigen Versicherungsbeiträge - meinen wir - ist vor dem Hintergrund des Nettoprinzips kritisch zu sehen. Man wird heute sicherlich hier keine abschließende Stellungnahme geben können, weil sicherlich ein Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers da ist. Auf der anderen Seite ist dieses Prinzip sicherlich auch nicht so konkret, dass man haargenau sämtliche Forderungen daraus ableiten kann. Letztlich wird man die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abwarten müssen. Wir meinen allerdings im Hinblick auf die, wie Sie auch richtig ausführten, zwangsweise Zahlung, sollte der Gesetzgeber überlegen, ob das nicht doch Anlass genug ist, hier einen entsprechenden Abzug zuzulassen. Insbesondere die Günstigerprüfung kann hier nicht als Ausgleich herangezogen werden. Zum einen ist sie äußerst kompliziert. Ich meine, ohne EDV-System kann dies ein Steuerberater heutzutage überhaupt nicht mehr in den Griff kriegen. Also von daher auch ein Aspekt, der dafür spricht, einen Abzug in einer normalen Regelung zuzulassen. Zum anderen meinen wir, dass es auch im Hinblick auf die zu erwartenden Rechtsbehelfe nicht wünschenswert ist, eine Regelung einzuführen, wo sicher ist - das kann man aus heutiger Sicht schon definitiv sagen -, dass eine Vielzahl von Steuerpflichtigen Rechtsbehelfe einlegen wird. Abschließend vielleicht noch: Das Bundesverfassungsgericht gibt nur Minimalforderungen vor. Ich meine, der Gesetzgeber, der gerade in diesem Bereich immer darauf verweist, dass die Selbstvorsorge ein essenzieller Bestandteil unseres Systems ist, wäre gut beraten, über die Mindestanforderungen hinaus, die aus der Verfassung ableitbar sind, auch aus sozialpolitischen Erwägungen heraus über einen Abzug nachzudenken. Einfach weil es auch als falsches Signal gewertet werden könnte zu sagen: Wenn du nicht selber vorsorgst, dann bist du letztlich auch auf Sozialleistungen angewiesen, die wieder aus den allgemeinen Steuermitteln zu finanzieren sind. Also von daher, auch als Signalwirkung sehen wir hier einen Fehler.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken und gehen hinüber zum Bund der Steuerzahler, Herrn Bilaniuk.

Sv Bilaniuk (Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.): Auch der Bund der Steuerzahler Deutschland begrüßt den Gesetzentwurf. Allerdings zu kritisieren ist, dass - wie so oft - erst auf Druck des Bundesverfassungsgerichts, durch die Entscheidung des Gerichts der Gesetzgeber zum Handeln bereit war. Im Übrigen wäre das eine der besten Möglichkeiten gewesen, im Rahmen des Konjunkturprogramms auch die Konjunktur anzukurbeln und damit zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen. Zu dem Punkt ‚Nichtabzugsfähigkeit von weiteren sonstigen

Vorsorgeaufwendungen': Wir befürchten, dass ein verfassungsrechtliches Problem, das jetzt gelöst wird, durch ein neues ersetzt wird und wir wieder eine Flut von Klagen bekommen werden. Es handelt sich insbesondere im Bereich der Arbeitslosenversicherung um zwangsläufige Aufwendungen, denen sich der Arbeitnehmer nicht entziehen kann. Deshalb schlagen wir vor, dieses Gesetz anzureichern, indem auch unter dem Kriterium der fiskalischen Problematik sonstige Vorsorgeaufwendungen zu anfangs im Rahmen eines angemessenen Höchstbetrags berücksichtigt werden und in einem zweiten Schritt die zwangsläufigen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung in vollem Umfang, zusätzlich die weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen wie Haftpflichtversicherung, Erwerbsunfähigkeitsversicherung etc. zumindest dann in einem angemessenen Höchstbetrag. Ich denke, dann kann man sich viel ersparen. Die Finanzverwaltung und der Steuerzahler würden wahrscheinlich eine solche Vorgehensweise des Gesetzgebers begrüßen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen für die Stellungnahme. Das waren die Antworten auf die Fragen unseres Kollegen Carl-Ludwig Thiele. Jetzt kommt die nächste Fragestellung aus der Fraktion DIE LINKE. Es ist Frau Kollegin Dr. Barbara Höll. Sie ist in der Fraktion stellvertretende Fraktionsvorsitzende. Bitte schön, Frau Kollegin Dr. Barbara Höll.

Dr. Barbara Höll (DIE LINKE.): Ich möchte mich mit meiner ersten Frage an den Neuen Verband der Lohnsteuerhilfvereine wenden, und zwar im Prinzip mit der gleichen Richtung, die wir bisher schon diskutiert haben. Wie betrachten Sie die Neugestaltung des Sonderausgabenabzugs, insbesondere dass die Beiträge für die Arbeitslosenversicherung nicht mehr abziehbar sein sollen? Wie sehen Sie das vor allem vor dem Hintergrund, dass es sich hier tatsächlich um eine Zwangsabgabe handelt, die auf der Leistungsseite durch den Progressionsvorbehalt mittelbar besteuert wird? Meine zweite Frage richtet sich an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft: Sie haben sich in Ihrer Stellungnahme dafür ausgesprochen, dem Schutz des Existenzminimums bzw. der Krankenversicherungsbeiträge durch die Anhebung des Grundfreibetrages Genüge zu tun. Wir halten das auch für verteilungspolitisch sinnvoller und bitten um eine kurze Erläuterung des Vorschlages insbesondere um Ihre Vorstellung, in welcher Größenordnung denn der Grundfreibetrag angehoben werden müsste, um dem Vorschlag tatsächlich Genüge zu tun.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Frau Kollegin Dr. Barbara Höll. Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine, Herr Ingo Bettels.

Sv Rauhöft (Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.): Uwe Rauhöft, Geschäftsführer. Ich antworte für den NVL. Vielen Dank für die Frage.

Vorsitzender Eduard Oswald: Herr Rauhöft, wenn Sie das intern so geklärt haben, dann haben Sie das Wort. Bitte schön.

Sv Rauhöft (Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine e. V.): Ja, wir kommen damit klar.

Vorsitzender Eduard Oswald: Nicht, dass Sie Schwierigkeiten kriegen.

Sv Rauhöft (Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine e. V.): Der NVL begrüßt, das will ich vorweg ganz klar sagen an der Stelle, die gesetzliche Neuregelung, die geschaffen wurde. Ich will jetzt einmal dahingestellt lassen, aus welchem Anlass. Aber es ist sehr stark zu begrüßen, dass wir jetzt eine klare gesetzliche Regelung haben, die - das ist, was uns besonders auch freut - auch die Arbeitnehmer, die gesetzlich Versicherten, in hohem Maße entlastet, dass also auch die Beiträge in die gesetzliche Versicherung entsprechend berücksichtigt wurden, aber natürlich entsprechend dem Streit, der dem Verfassungsgerichtsurteil zugrunde lag, nur die Beiträge in die Kranken- und in die Pflegeversicherung. Da kommen wir jetzt zu dem Kernproblem. Man hat, auch das ist ein grundsätzlich positiver Zug dieses Gesetz, auch eine radikale Vereinfachung erreicht, wenn ich einmal von der Günstigerprüfung absehe und nur auf die Neuregelung abziele. Wir haben in der Historie, das hat auch das Gericht ausdrücklich mit betont, in § 10 EStG unwahrscheinlich viele Änderungen festzustellen, die auch zu einer unwahrscheinlich komplexen, komplizierten Rechtslage führen, die ein steuerlicher Laie praktisch nicht mehr durchblicken kann. Damit haben wir an dieser Stelle eine radikale Vereinfachung, aber man hat gleichermaßen - das ist eben der wesentliche Beitrag, der zur Vereinfachung geführt hat - die weiteren Beiträge zur Vorsorge, die bisher abziehbar waren, vollständig ausgeschlossen. Das, davon gehe ich einmal aus, nicht insbesondere im Hinblick auf eine Vereinfachung, sondern aus fiskalischen Gründen, weil das Gesetz, die Umsetzung insgesamt schon teuer genug geworden ist. Da müssen wir ganz klar die Frage stellen: Welche Wirkung hat das? Zur Arbeitslosenversicherung: Das ist der Punkt, der Wegfall der Abzugsfähigkeit der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, den wir aus folgendem Grund verfassungsrechtlich für höchst problematisch ansehen: Der Staat muss die Aufwendungen steuerfrei stellen, die ein Bürger braucht, um das Existenzminimum zu sichern, also die Grundvoraussetzung. Jetzt gilt Folgendes: Wenn ich Beiträge in die Arbeitslosenversicherung einzahle, bekomme ich daraus am Ende Leistungen, die - auch das hat Frau Dr. Höll schon betont - indirekt wieder in der Besteuerung berücksichtigt werden, die aber auch zunächst einmal im unteren Bereich mein Existenzminimum sicherstellen, also spricht das Sozialhilfeniveau. Wir können uns sicherlich Fälle vorstellen, die gibt es auch, die so wenig einzahlen in die Arbeitslosenversicherung, dass sie am Ende eine Leistung bekommen, die vom Niveau ALG II, also Grundsicherung, entspricht. Das sind Leistungen, die die Gesellschaft auch voraussetzungslos allen anderen Mittellosen zur Verfügung stellen würde. Aber an der Stelle haben wir die Besonderheit, dass die Leistungen aus Einzahlungen resultieren, die aus

versteuerten Geldern kommen. Da sehen wir ein verfassungsrechtliches Problem insbesondere im Hinblick auf die Aussagen, die das Verfassungsgericht mit dem Blick jetzt auf die Krankenversicherungsaufwendungen getroffen hat, aber hier jetzt übertragen auf die Arbeitslosenversicherung. Wir meinen, dass man, um diesen verfassungsrechtlichen Grundsätzen Genüge zu tun, zumindest einen Mindestbetrag entsprechend abzugsfähig weiterhin gestalten muss. Das gilt nicht im Hinblick auf die Übergangsregelung, also Altrecht, sondern es gilt jetzt im Hinblick auf das neue Recht.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen ... Ich dachte, Sie sind schon ... Geben Sie den anderen nur auch noch ein bisschen eine Chance.

Sv Rauhöft (Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.): Also bei den weiteren Versicherungen, darauf haben schon Herr Brandt und andere deutlich hingewiesen, es gibt sicherlich einen weiteren Spielraum. Aber auch da gilt eines: Existenzvorsorge. Nehmen wir einfach einmal Unfall- oder auch Haftpflichtversicherungen oder auch Versicherungen gegen Vermögensschäden. Ich muss für mich vorsorgen. Ich kann mich dem nicht entziehen. Ansonsten muss ggf. die Allgemeinheit aufkommen. Es gilt immer noch der Grundsatz der Subsidiarität, also Eigenvorsorge vor staatlichen Sozialleistungen. Im Steuerrecht gilt, darauf vielleicht als Letztes hingewiesen, auch der Grundsatz, dass ich Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen z. B. Wiederbeschaffung Hausrat in Katastrophenfällen nur absetzen kann, wenn ich vorher ausreichend eigene Möglichkeiten zur Vorsorge getroffen habe, die aber nach der Neuregelung wiederum aus versteuerten Geldern zufließen müssen. Auch das ist ein Punkt, den ich im Zuge der Überlegungen zu bedenken gebe.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Jetzt geben wir zur Deutsche Steuer-Gewerkschaft. Herr Thomas Eigenthaler, Sie haben das Wort.

Sv Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft anerkennt auch, dass der Gesetzentwurf sich im Rahmen dessen bewegt, was das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vorgegeben hat. Es handelt sich aber bei der Problemlösung aus unserer Sicht um die teure Variante dessen, was möglich gewesen wäre. Das Bundesverfassungsgericht hat gesagt, Krankenversicherungen und Pflegeversicherungen sind in dem Bereich des Existenzminimums zu rücken. Deshalb auch nur die Anerkennung eines sozialhilfegleichen Standards. Es wäre aus unserer Sicht gesetzlich möglich gewesen, auch verfassungsrechtlich natürlich möglich gewesen, den Grundfreibetrag zu erhöhen. Wir haben jetzt die teure Variante. Das ist verfassungsrechtlich möglich. Aber wir müssen auch sehen, dass sich bei einem Euro Versicherungsbeitrag das bei dem einen mit dem Eingangsteuersatz von 14 Cent ab 2009 auswirkt, bei dem anderen mit 30 Cent und bei dem nächsten mit 45 Cent oder - je nachdem wie die Mehrheiten auch mal sein werden - mit einem

noch höheren Steuersatz. Die Frage ist, ob das gewollt ist. Immerhin reden wir vom Existenzminimum, so dass aus unserer Sicht die Erhöhung des Grundfreibetrages auch eine zulässige und eine verfassungsrechtlich vertretbare Angelegenheit gewesen wäre. Zur Höhe komme ich gleich, Frau Abgeordnete. Wir haben die teurere Variante und, ich muss es leider aus Sicht des Verwaltungspraktikers sagen, auch die kompliziertere Variante. Wir müssen feststellen, was tatsächlich gezahlt wurde, insbesondere im Bereich der privaten Krankenversicherung. Gibt es Beitragsrückerstattung? Wie gehen wir mit Beitragsrückerstattung überhaupt um, wenn das Mitglied während des Jahres auch Krankheitskosten bezahlt hat im Hinblick darauf, dass er noch eine Beitragsrückerstattung bekommt? Wir haben eine außerordentlich komplizierte Günstigerprüfung. Wir kommen da vielleicht nachher noch drauf. Und wir haben ganz - sage ich einmal - aufwendige elektronische Meldewege insbesondere im Bereich der privaten Krankenversicherung. Dort muss etwas von den Versicherungen an eine staatliche Stelle gemeldet werden. Dort muss ein Arbeitgeber zugreifen können, und ich bin gespannt, ob ein solches System auch wirkungsvoll implementiert werden kann. Ich erinnere nur an die ID-Nummer. Sie ist 2003 ins Gesetz gekommen, und 2008 wurde es an die Steuerzahler ausgereicht - fünf Jahre. Ich erinnere an die Rentenbezugsmitteilung. Die kam Ende 2004 ins Gesetz. Das soll im Oktober 2009 ausgereicht werden. Also ein kompliziertes System. Frau Abgeordnete, die Höhe, wie ein Grundfreibetrag zu erhöhen ist, da muss man empirisch feststellen, was denn nun - sage ich einmal - typisierend ein sozialhilfegleicher Standard ist. Mir ist klar, dass das im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung Probleme machen könnte, weil wir da die Umlagefinanzierung haben und jeder etwas anderes bezahlt. Aber ich denke, für eine gewisse Typisierung wäre auch in diesem Bereich Platz. Wenn man etwas pauschalieren muss, muss man halt einfach auch zugreifen, im Zweifel dann beherzt zugreifen, dann müsste es sich das im Betrag niederschlagen. Aber wir hätten, sage ich einmal, eine gewisse Gerechtigkeit bei der steuerlichen Auswirkung.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir haben Ihnen zu danken, Herr Eigenthaler. Das waren die Antworten auf die Fragen unserer Kollegin Barbara Höll. Jetzt kommt die Fragestellung aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Christine Scheel. Sie ist stellvertretende Fraktionsvorsitzende bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bitte schön Frau Kollegin Christine Scheel.

Christine Scheel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde auch gerne noch einmal auf die Abziehbarkeit der Beiträge zur Berufsunfähigkeits-, Arbeitslosen-, Haftpflichten- und Unfallversicherung kommen. Es ist so, dass wir aufgrund der Steuersystematik der Meinung sind, dass es zu Problemen führen würde, wenn man das nicht berücksichtigt. Die Komplexität ist von Herrn Eigenthaler im Blick auf die Günstigerprüfung und alles, was da dran hängt, angesprochen worden. Deswegen würde ich gern noch einmal wissen, und zwar vom Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine - Herr Lenk, ich weiß nicht, ob Sie heute sprech-

fähig sind - und vom DGB, ob es denn nicht so ist, dass man mit dieser Komplettstreichung ein verfassungsrechtliches Risiko am Ende eingeht und wie sie auch unter steuersystematischen Gesichtspunkten zu berücksichtigen ist, die Lösung, wie sie jetzt vorgeschlagen worden ist. Vielleicht darf ich noch anhängen, ob es denn nicht aufgrund unserer Systematik, die wir im Steuerrecht haben, wo klar ist, wir haben 57 Prozent aller Steuerpflichtigen, die nicht in nennenswerter Weise überhaupt von dem Gesetz profitieren können, gleichzeitig haben wir die Situation, dass der Effekt der Belastungen - unten weniger, oben mehr, das ist nun einmal so im Steuerrecht, ist ja klar, aber bei den Sozialversicherungsbeiträgen ist es genau umgekehrt -, ob denn nicht da die Antwort sein könnte, dass man eine gezieltere Entlastung der unteren Einkommen bei der Sozialversicherung anpeilt, um die Frage der Gerechtigkeit in der Verteilungswirkung in den Griff zu bekommen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Frau Kollegin Christine Scheel, ist es angekommen, dass nur der Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine gefragt worden ist oder noch jemand?

Christine Scheel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Und der Deutsche Gewerkschaftsbund.

Vorsitzender Eduard Oswald: Dann fangen wir an beim Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine. Herr Werner Lenk, Sie haben das Wort.

Sv Lenk (Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.): In der Tat, Sie sprechen ein schwieriges Problem an, nämlich die Günstigerprüfung, die nur erforderlich ist, wenn man Aufwendungen, die bisher steuermindernd berücksichtigt wurden, also Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung und Versicherung für die Arbeitslosigkeit, wenn man diese Aufwendungen künftig nicht mehr steuerlich berücksichtigt. Diese Aufwendungen sind unverändert aus verschiedenen Gründen, die heute schon dargestellt wurden - Nettoprinzip - steuermindernd zu berücksichtigen. Wir möchten darauf hinweisen: Was sind denn die Überlegungen, diese Tatbestände aus dem Gesetz herauszunehmen? Wohl fiskalische Gründe. Hier möchte ich auch erwähnen, dass das Bundesverfassungsgericht gesagt hat, wenn man Steuerminde- rungstatbestände nur deswegen streicht, um eine Kompensation zu erreichen bezüglich des Steueraufkommens, dann ist es verfassungsrechtlich höchst problematisch. Wir sehen das genauso. Denken Sie bitte bei Haftpflichtversicherungen, wenn man kleine Unachtsamkeiten im täglichen Leben passieren, kann das zu erheblichen vermögensrechtlichen Folgen führen. Diese Aufwendungen sind dann nicht mehr abziehbar. Also Existenzproblematik ist hier angesprochen. Ich denke, diese Aufwendungen sollten nach wie vor steuermindernd berücksichtigt werden.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Deutscher Gewerkschaftsbund, Frau Susanne Uhl.

Sve Uhl (Deutscher Gewerkschaftsbund): Das gibt mir auch noch einmal die Gelegenheit, die Formulierungen klarzustellen auch gegenüber dem Kollegen von der FDP-Fraktion. Ich verspreche an der Stelle, nie mehr die Regewendung zu verwenden ‚wenig zielführend‘. Ich sehe, das hat Sie alle verwirrt und hat so getan, als wäre das aus Sicht des Gewerkschaftsbundes nur eine Lappalie, wenn künftig diese Beträge nicht mehr abzugsfähig sind. Das ist es nicht. Ich nehme die Worte meines alten Bürgermeisters und weise es mit Abscheu und Empörung an dieser Stelle zurück und möchte auf jeden Fall, dass diese Beiträge weiterhin abzugsfähig bleiben, genau aus diesen Gründen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Er hört nur lieber ‚früherer‘ Bürgermeister. Das hört er lieber.

Sve Uhl (Deutscher Gewerkschaftsbund): ... des früheren Bürgermeisters. Das stimmt, aber ich bin auch nur seine frühere Bürgerin. Von daher ... Aber um noch einmal darauf zurückzukommen: Welches Problem damit auch ausgeräumt werden könnte? Sie haben ja darauf angespielt, würde man diese Beiträge wieder berücksichtigen, was man tun müsste. Steuersystematisch - wurde jetzt darauf hingewiesen - das Nettoprinzip. Aber es ist natürlich - was wir vorhin auch schon hatten - keine Wahlleistung. Sie müssen das tun, um ihre Arbeitskraft ..., also um überhaupt sozusagen partizipieren zu können in der Gesellschaft. Aus diesem Grund ist es wahrscheinlich bezogen auf die verteilungspolitische Frage, ein Teil des Auswegs. Wenn man das wieder abzugsfähig macht, dann wirkt man dem Problem entgegen, was wir vorher beschrieben haben, das genau die unteren Einkommensgruppen nach dieser berechneten Neufassung weniger Geld machen können als zuvor über die Vorsorgepauschale. Auch schon deshalb kann man sagen: Okay, das bietet sozusagen den Hauch eines Auswegs, um auch diese Verteilungsfrage etwas gerechter zu gestalten.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen. Jetzt gehen wir weiter. Wir bleiben immer noch, haben wir gesagt, beim Gesetz. Kollege Leo Dautzenberg, Obmann der Fraktion der CDU/CSU.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Man muss auch betonen, dass vieles, was hier diskutiert wird, sich in einer Abzugsillusion teilweise abspielt, weil man immer davon ausgeht, alles das, was ich in dem Bereich angegeben habe, war bisher auch abziehbar. In den Relationen muss man das auch einmal sehen. Deshalb geht meine Frage einmal an die Allianz und an den GDV. Wir erwarten noch eine Verordnung zu den Fragen, was jetzt vergleichbarer Tarif in der privaten Krankenversicherung ist, wo wir ungefähr - glaube ich - 20 000 Tarife haben. Das kann ja nicht auf den einzelnen Tarif mit einem Abschlag erfolgen. Was erwarten Sie im Grunde als Regelung in der Verordnung, damit das praktikabel und auch in der Durchführung effizient ist?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Kollege Leo Dautzenberg. Allianz - Frau Dr. Martina Baumgärtel. Bitte schön.

Sv Pohl (Allianz SE): Ich werde für die Allianz antworten. Mein Name ist Pohl. Vielen Dank für die Frage.

Vorsitzender Eduard Oswald: Herr Bernhard Pohl, bitte.

Sv Pohl (Allianz SE): Zu den geplanten Änderungen einer sog. Verordnung muss man sagen, dass diese Verordnung zwingend erforderlich ist, um dieses sozialhilfegleiche Versorgungsniveau von Sonderausgaben darstellen zu können. Die Verordnung, die derzeit vom Bundesrat vorgeschlagen ist, zum Gesetz kommen wir später ja noch, sieht eine sachgerechte Lösung vor. Dort ist auch die Größenordnung beschrieben, die erforderlich ist, um die derzeitigen Beiträge bei den privaten Krankenversicherungen so zu gestalten, dass sie steuerlich abziehbar sind. Deshalb wäre eine Verordnung, so wie sie vom Bundesrat vorgeschlagen ist, sachgerecht auch in den Regierungsentwurf einzubauen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Jetzt Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Herr Jürgen Wagner. Bitte schön, Herr Wagner.

Sv Wagner (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.): Die Frage der Abzugsfähigkeit der Beiträge zur privaten Krankenversicherung, da haben wir eine gewisse Arbeitsteilung. Das ist Sache des Verbandes der privaten Krankenversicherungsunternehmen, ich will gerne darauf verweisen. Aber Sie hatten auch die sonstigen Vorsorgeaufwendungen angesprochen. Wenn Sie gestatten, würde ich gerne dazu etwas sagen. Es ist hier schon kritisiert worden, dass diese sonstigen Vorsorgeaufwendungen insgesamt gestrichen werden sollen. Ich glaube, das ist einmal das vollkommen falsche Signal. Auch wenn die Beiträge sich in vielen Fällen bisher tatsächlich nicht ausgewirkt haben, so hat doch bisher der Staat mit der grundsätzlichen Abzugsfähigkeit zu erkennen gegeben, dass das etwas grundsätzlich Förderungsfähiges ist und etwas Unterstützungswertes. Wenn jetzt die Abzugsfähigkeit gestrichen wird, dann heißt das, dass der Staat an sich nicht mehr der Meinung ist, dass hier etwas in dieser Richtung an Vorsorge betrieben werden sollte. Ich würde gerne auf Herrn Brandt eingehen, der gesagt hat, verfassungsrechtlich ist das hinnehmbar. Da sehe ich ein ziemliches verfassungsrechtliches Risiko. Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Urteil zur Krankenversicherung gesagt, dass es auf die Leistungen ankommt, die nach Sozialhilferecht gewährt werden. Hier ist es im Sozialhilferecht gerade so, dass bei der Prüfung, wie viel Einnahmen jemand selber hat, heute schon ein Abzug in Höhe von 30 Euro pro Monat für eine angemessene private Versicherung gemacht wird. Zu einer angemessenen privaten Versicherung gehört z. B. auch die Haftpflichtversicherung oder die Unfallversicherung. Im Gesetz

selber, in § 33 SGB XII, ist geregelt, dass, um die Voraussetzungen eines Anspruchs auf eine angemessene Alterssicherung oder auf ein angemessenes Sterbegeld zu erfüllen, die erforderlichen Kosten übernommen werden können. Also, im Sozialhilferecht übernimmt man sogar die Kosten für eine Versicherung, z. B. für eine Sterbegeldversicherung. Bisher waren die Beiträge zu Risikotodesfallversicherungen steuerlich vom Grundsatz her abzugsfähig. Das deutet darauf hin, dass man auch hier weiterhin eine Abzugsfähigkeit behalten muss. Der Rahmen, der hier im Sozialhilferecht - 30 Euro pro Monat - vorgegeben ist, hieße also 360 Euro pro Jahr, wäre eine Mindestregelung, die in dem Bereich eingeführt werden müsste. Zudem sind wir der Auffassung, dass gerade im Bereich Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsabsicherung eine weitere Absicherung steuerlich honoriert werden muss. Die gesetzliche Absicherung über die gesetzliche Rente ist stark zurückgefahren worden. Vor allem für Personen ab Geburtsjahr 1961, so dass hier ein dringender Bedarf besteht. Wir haben eine Regelung im Steuerrecht - die Basisrente. Da kann heute schon Berufs- und Erwerbsunfähigkeit abgesichert werden, aber nur dann, wenn mindestens 50 Prozent der Beiträge in die Alterssicherung eingezahlt werden. Gerade für Personen mit kleinerem und mittlerem Einkommen ist das oft nicht leistbar, wenn die schon genügend andere Absicherungen der Altersvorsorge haben, z. B. über gesetzliche Rente, Riesterrente udgl. Da wäre unser Vorschlag, auch die selbständige Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung in den Abzugsrahmen der Basisrente einzubeziehen. Das würde nicht zu übermäßigen Steuerausfällen führen, weil nach unseren Vorstellungen der bisherige Abzugsrahmen erhalten bleiben sollte, sondern nur diese Form der Versicherung neu eingeführt werden sollte in den Abzugsrahmen. Zur Günstigerprüfung würde ich gern nachher noch etwas sagen. Ich denke, bei einer vernünftigen Ausgestaltung des Abzugsrahmens könnte man auf die Günstigerprüfung vollkommen verzichten. Das wäre doch ein echter Beitrag zur Steuervereinfachung.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Das war auch das Signal, dass Sie wieder gefragt werden. Jetzt ist der nächste Fragesteller der Kollege Lothar Binding aus der Fraktion der Sozialdemokraten. Bitte schön, Kollege Lothar Binding.

Lothar Binding (Heidelberg) (SPD): In der ersten Schrecksekunde, als wir von dem Urteil gehört haben, war klar, es handelt sich um einen Privatversicherungsfall. Wir haben gleich überlegt, in die Zielrichtung zu gehen, gesetzliche und private Versicherungsfälle gleich zu behandeln, eben auch unter der Neuregelung der Abziehbarkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen. Ich möchte den GKV Spitzenverband und die Bundessteuerberaterkammer fragen, ob dieses Ziel mit dem Gesetz erreicht wurde.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Dann fangen wir gleich beim GKV Spitzenverband an. Wer macht es bei Ihnen? Herr Meesters, bitte schön.

Sv Meesters (GKV Spitzenverband): Wir gehen davon aus, dass eine wesentliche Grundlage für die Gleichbehandlung von gesetzlich und Privatversicherten erreicht wird. Entscheidend wird jetzt sein, wie im Rahmen der angesprochenen Verordnung die Abgrenzung bei den PKV-Prämien erfolgt. Die müssten natürlich sachgerecht sein. Aus Sicht der GKV wäre es das Ideal, dass die exakten Beträge abzugsfähig werden. Dass das aus Praktikabilitätsgründen, für die PKV-Prämie schwierig ist, das sehen wir auch. Wir denken aber, dass man da möglichst eine manipulationssichere und transparente Lösung finden muss. In diesem Zusammenhang sollte man bedenken, dass auch an die 20 Millionen Zusatzversicherungen von gesetzlich Versicherten unter Vertrag sind und die sind natürlich selbstredend und von der Systematik auch vernünftigerweise nicht abzugsfähig. Aber die analogen Tarife, wenn man eine Gleichstellung erreichen möchte, müssen dann auch in der PKV an sich vollständig nicht abziehbar sein.

Vorsitzender Eduard Oswald: Herzlichen Dank für die Beantwortung. Wir kommen jetzt zur Bundessteuerberaterkammer. Herr Dr. Hartmut Schwab, ich darf Ihnen das Wort geben. Bitte schön.

Sv Dr. Schwab (Bundessteuerberaterkammer): Ich kann mich eigentlich an die Ausführungen meines Vorredners anschließen. Wir gehen auch davon aus, dass die Gleichbehandlung zwischen privater Krankenversicherung und gesetzlicher Krankenversicherung erreicht wird. Wir halten den Vorschlag des Bundesrates mit pauschalieren Beträgen für relativ gut. Inwieweit diese dort formulierten Prozentsätze, die empirisch ermittelt sind, den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend, können wir nicht überprüfen. Aber nach unseren jetzigen Erörterungen und Recherchen gehen wir davon aus, dass das Ziel der Gleichbehandlung nach unseren - wie soll ich sagen - Erkenntnissen erreicht ist.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir haben Ihnen zu danken, Herr Dr. Schwab. Jetzt gehen wir zur Fragestellung aus der Fraktion von CDU/CSU. Frau Kollegin Antje Tillmann hat die nächste Frage. Bitte schön, Frau Kollegin Antje Tillmann.

Antje Tillmann (CDU/CSU): Ich denke, es ist verständlich, dass es im Wesentlichen bei diesem Gesetz als Problemsituation um Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits-, Unfallversicherung geht. Deshalb wird auch meine Frage an die Steuerberaterkammer und an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft sich um diesen Punkt drehen. Es ist mehrfach gesagt worden, dass die Beiträge bisher abzugsfähig gewesen wären. Ich würde beide bitten, einmal darzustellen, ob das wirklich stimmt, in welchem Umfang die bisher abzugsfähig waren, und würde dann als Lösungsvorschlag gerne hören - wenn wir einmal unterstellen, dass wir die volle Abzugsfähigkeit nicht finanzieren können, da ist eine Summe von 20 Milliarden Euro im Gespräch - welche Lösungsmöglichkeiten Sie uns da empfehlen würden.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Frau Kollegin Antje Tillmann. Ich beginne bei Ihnen wieder, Herr Thomas Eigenthaler.

Sv Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft möchte ich betonen, dass wir es nicht für richtig halten, dass die übrigen Versicherungsbeiträge keinerlei Abzugsfähigkeit mehr finden. In der Vergangenheit - da kann man viele Jahrzehnte zurückgehen - war es so, dass der Steuerzahler seine Versicherungen bis auf die Sachversicherungen - die gingen noch nie - dem Finanzamt deklariert hat. Ob sie sich hinterher ausgewirkt haben oder nicht, das spielte gar keine so große Rolle. Aber er hatte das Gefühl, ich kann meine Aufwendungen dem Finanzamt gegenüber geltend machen. Das ist auch ein Stückweit Psychologie, Steuerpsychologie, meine Damen und Herren. Wir befürchten größten Ärger in den Finanzämtern, wenn wir plötzlich erklären müssen, zumindest in der Rechtslage ab 2010 sei dieses nicht mehr der Fall. Es gibt ein paar bestimmte Grundpfeiler für den Steuerzahler: Das ist die Entfernungspauschale, das ist auch die Abzugsfähigkeit von Steuerberatungskosten, und das ist so etwas. Da akzeptiert der Steuerzahler eher, dass die Eigenheimzulage gestrichen wird. Die empfindet er als Subvention. Aber in diesem Bereich wird er unerbittlich sein. Ich möchte Sie noch darauf aufmerksam machen, dass wir die kuriose Situation haben, dass wir bei der Günstigerprüfung die Rechtslage ab 2010 mit der Rechtslage vor 2010 vergleichen müssen. Bei der Rechtslage vor 2010 müssen wir dem Steuerzahler diese Versicherungsbeiträge wieder abverlangen, sonst könnten wir die Günstigerprüfung, die Vergleichsberechnung, gar nicht durchführen. Ich kann nur dringend abraten. Wenn man diese Versicherungsbeiträge mit einem gedeckelten Betrag ansetzen würde, könnte man sich meines Erachtens die Günstigerprüfung sparen, wir hätten das psychologische Moment bedient und ich denke auch, Staat und Gesellschaft sollten ein Interesse daran haben, dass sich der Bürger durch eigene Beiträge gegen Lebensrisiken absichert und nicht etwa in schwierige Vermögenslagen kommt und nachher dem Staat, dem Sozialamt, auf der Tasche liegt. Da ist auch so ein gewisses Signal dahinter: Sorge selbst für Haftpflichtversicherung, für Unfallversicherung, und natürlich ist die Arbeitslosenversicherung eine staatliche Zwangsversicherung. Der kann man sich ja gar nicht entziehen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Herr Eigenthaler, Sie haben irgendetwas gesagt, das die Frau Kollegin Antje Tillmann nicht so hinnehmen will und sie hat sich ganz spontan bei einer Äußerung von Ihnen gemeldet. Ich würde ihr die Möglichkeit geben, das zu klären.

Antje Tillmann (CDU/CSU): Danke, Herr Vorsitzender. Aber das Problem ist, dass er es eben nicht gesagt hat. Ich würde gerne ein einziges Mal im Protokoll stehen haben, dass die Aussage, dass bisher die Beiträge abzugsfähig waren, in der Form nicht stimmt. Deshalb noch einmal die Frage: Teilen Sie meine Auffassung, dass sich auch bisher diese Beträge –

Haftpflicht-, Unfall-, Berufsunfähigkeitsversicherung - in den weit überwiegenden Fällen gar nicht steuerlich ausgewirkt hat?

Sv Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Frau Abgeordnete, es ist so, dass die Beträge dem Grunde nach angesetzt werden konnten, aber wegen der gedeckelten Höchstbeträge im Bereich der Abzugsfähigkeit der Versicherungen in vielen Fällen tatsächlich gar nicht zum Abzug kamen. Das ist richtig.

Vorsitzender Eduard Oswald: Das wollte sie hören.

Sv Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Und wenn ich vielleicht ein Bild noch verwenden darf: Der Steuerzahler hatte bislang einen schönen Blumenstrauß. Da waren viele Blumen drin. Aber sie waren nur kurzstielig. Durch den Gesetzentwurf bekommt der Steuerzahler jetzt zwei langstielige Rosen. Ich fürchte fast, er erinnert sich ein bisschen wehmütig an den schönen bunten Strauß, der allerdings nur kurze Stiele hatte. Ich bitte, dieses psychologische Moment bei den weiteren Beratungen dringend zu berücksichtigen. Sie könnten damit aus unserer Sicht diese extrem komplizierte Günstigerprüfung möglicherweise völlig überflüssig machen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Aber die Rosenliebhaber haben eben gestrahlt. Vielen Dank. Herr Dr. Hartmut Schwab, Sie sind gefragt.

Sv Dr. Schwab (Bundessteuerberaterkammer): Ich kann mich im Wesentlichen den Ausführungen wieder einmal des Kollegen Eigenthaler anschließen und kann natürlich die Frage von der Frau Tillmann - vielen Dank übrigens für die Frage - dahingehend noch präzisieren, dass ich aus meiner eigenen praktischen Tätigkeit sagen kann, dass sich in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle diese Krankenversicherungen, Unfallversicherungen, Arbeitslosenversicherungen nicht ausgewirkt haben, weil gerade die Krankenversicherungsbeiträge letztendlich die Höchstbeträge aufgezehrt haben. Die Verlierer sind jetzt nach meinem Dafürhalten eindeutig die Personengruppe, die eben nicht so hohe Krankenversicherungsbeiträge zahlen. Es sind im Prinzip die Rentner. Bei denen war es immer so, dass sich natürlich Haftpflichtversicherungen und die Unfallversicherungen, diese beiden Versicherungen, eben ausgewirkt haben, weil der Grundfreibetrag bei den Krankenversicherungen nicht erreicht war. Aber eines möchte ich auch aus meiner Praxis als Steuerberater sagen: Das psychologische Element, was Sie angesprochen haben, das ist tatsächlich gegeben, weil der Mandant allein schon aufgrund der Tatsache, dass er es theoretisch absetzen kann, eher dazu geneigt ist, so eine Versicherung abzuschließen, als wie, wenn er es nicht absetzen könnte. Ich sehe das z. B. bei der Haftpflichtversicherung. Es sind hier in der Bundesrepublik das Land, das die meisten privaten Haftpflichtversicherungen hat. Kein anderes Land der Welt hat

eine so hohe Anzahl an Versicherten, was auch insgesamt für den Beitrag positiv ist, weil die Grundgesamtheit sehr groß ist und damit das Risiko breiter gestreut ist. Dann möchte ich noch einen Aspekt anmerken: Wir haben in der Bundessteuerberaterkammer Berechnungen durchgeführt, beim wem die neue Regelung nicht zu einer Besserstellung führt, und haben festgestellt, dass es zusammenveranlagte Ehegatten bei einer Einverdienerehe die Gruppe ist, bei denen geringfügig niedrige Erstattungen bzw. ein höheres zu versteuerndes Einkommen als nach der alten Rechtslage herauskommt. Das geht bis zu einem zu versteuernden Einkommen von ungefähr 34 000 Euro. Ab dann wechselt es und erst ab Einkommen ab 34/35 000 Euro ist dann die neue Rechtslage besser als die alte Rechtslage. Also hier ist das halt einfach so, wenn man das so politisch akzeptiert, dass hier eine Gruppe gegeben ist, die einfach durch das System schlechter gestellt wird.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen, Herr Dr. Schwab. Der nächste Fragesteller kommt aus der Fraktion der Sozialdemokraten und ist unser Kollege Martin Gerster. Bitte schön, Kollege Martin Gerster.

Martin Gerster (SPD): Meine Frage geht - wieder einmal muss ich sagen - an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft - Sie sind ja heute im wahrsten Sinne des Wortes ein sehr gefragter Mann - und an den Deutschen Gewerkschaftsbund. Meine Frage lautet: Welche Steuerpflichtigen würden eigentlich von einem zusätzlichen Abzugsbetrag für sonstige Versicherungsbeiträge von beispielsweise 150 Euro für Ledige und 300 Euro für Verheiratete profitieren, und zwar unter den Gegebenheiten des Gesetzes und mit der angestrebten Günstigerprüfung? Können Sie eine Einschätzung dazu abgeben?

Vorsitzender Eduard Oswald: Ich beginne beim Deutschen Gewerkschaftsbund, Frau Susanne Uhl, Sie sind eine gefragte Frau. Bitte schön.

Heiterkeit

Sv Uhl (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich danke Ihnen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Sind Sie doch froh, dass der DGB einmal die Richtung bestimmen darf.

Sv Uhl (Deutscher Gewerkschaftsbund): Das tun wir immer, lass ich mir immer sagen, aber egal ... Sie sind leidgeprüft? Was machen wir, wenn die FDP regiert?

Zurufe

Sv Uhl (Deutscher Gewerkschaftsbund): Schluss des Geschwätzes. Können wir wieder zum Ernst der Situation zurückkehren? Ich kann im Prinzip nahtlos anschließen interessanterweise an die Bundessteuerberaterkammer. Sie haben gerade sehr schön dargestellt, bis zu welchem Einkommen in welcher Konstellation eine Schlechterstellung gegenüber dem geltenden Recht und eine geringere Abzugsmöglichkeit stattfindet. Sie schütteln den Kopf, Frau Frechen. Ich habe das nicht nachgerechnet. Diesen Vorbehalt gebe ich jetzt auch mit zu Protokoll. Nichtsdestotrotz wäre es insbesondere für diese Fälle, wo die Günstigerprüfung entsprechend bei niedrigen Einkommen, bei dieser Gruppe, die wir vorher schon hatten, wenn dort noch einmal eine zusätzliche Pauschale, die Sie angeregt haben, stattfinden würde, würde es wahrscheinlich aus dieser Günstigerprüfung herausführen. Aber auch das habe ich nicht nachgerechnet. Von daher kann ich nur annehmen, dass Sie diese Beträge nicht aus der Luft gegriffen haben, sondern selbst überlegt haben, was ist ungefähr der Differenzbetrag, der uns zweierlei bringen kann, nämlich einmal eine Nichtschlechterstellung von Leuten mit niedrigem Einkommen, und zum Zweiten, das Ersparen der Günstigerprüfung. Das wäre beides ein wunderbares Ergebnis.

Vorsitzender Eduard Oswald: Herr Eigenthaler, bitte.

Sv Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Ich möchte noch einmal ganz deutlich hier sagen: Wenn es bei diesem Gesetzentwurf so bleibt, muss in der Steuererklärung ab 2010 auch abgefragt werden: Hast du Unfallversicherungen, hast du Haftpflichtversicherungen, hast du Arbeitslosenversicherungen, hast du Risikolebensversicherungen oder was weiß ich, was sonst noch da sein könnte. Hast du auch eine Kfz-Haftpflichtversicherung? Über die muss man auch einmal reden. Das ist auch eine Haftpflichtversicherung. Wir müssen das abfragen, weil wir ja eine Günstigerprüfung machen müssen, um hinterher dem Steuerzahler zu sagen, in der Rechtslage 2010 kriegst du aber nichts. Wir haben das nur vorsorglich einmal abgefragt. Wer solche Versicherungsbeiträge hat? Nun gut, wir können feststellen, dass in jeder Steuererklärung, die halbwegs ordentlich ausgefüllt ist, überall etwas zu diesen Posten steht. Wir haben eine Kfz-Haftpflichtversicherung. Das ist eine Pflichtversicherung. Die muss abgeschlossen werden. Man kann kein Kraftfahrzeug führen, ohne dass eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird. Wir haben eine private Haftpflichtversicherung, wo man sich freiwillig gegen Lebensrisiken versichert. Wir haben sehr oft eine Unfallversicherung auch aus dem Kfz-Bereich. Und wir haben die Arbeitslosenversicherung. D. h., Herr Abgeordneter, im Prinzip wird jeder vernünftige Mensch, der an seine Zukunft, an seine Vorsorge gedacht hat, mit solchen Versicherungsleistungen kommen. Ob da 150 Euro ausreichen, Herr Abgeordneter, um das psychologisch wirksam in Ansatz zu bringen, das kann ich nicht beurteilen. Wir müssen bedenken, dass die Kfz-Haftpflichtversicherung ordentlich ins Kontor hineinhaut als Pflichtversicherung. Und wir müssen die Frage der Arbeitslosenversicherung abarbeiten. Wenn man diese beiden Zwangsversicherungen in den Blick nimmt, sind 150 Euro natürlich ein bisschen

weniger. Ich könnte mir vorstellen, dass man sagt, 500 Euro oder 700 Euro, und dann ist auf schwäbisch gesagt der Kittel geflickt.

Vorsitzender Eduard Oswald: Na also. Jetzt haben wir einen weiteren Fragesteller. Er kommt aus der Fraktion der Union und ist unser zuständiger Berichterstatter der CDU/CSU, Kollege Klaus-Peter Flosbach.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Um den letzten Punkt dreht sich die gesamte Debatte zu diesem Gesetz. Es hat heute noch keiner erwähnt, dass das Gesetz ohnehin schon zu einer Entlastung von 9,3 Milliarden Euro führt. Wir hören überall von verschiedenen Steuerkonzepten. Aber das ist der erste und ich denke einmal wichtigste Punkt bei dieser Diskussion. Ich möchte bei dem Thema bleiben und meine Fragen splitten. Zunächst einmal möchte ich an den Verband der Deutschen Versicherungskaufleute auch die Frage: Wir haben nun einmal heute bei den sonstigen Sonderausgaben 1 500 oder bei den Selbständigen beispielsweise 2 400, bei Verheirateten entsprechende Verdoppelungen. Welche Bedeutung hat heute für Ihre Beratung die Absetzbarkeit der Versicherungsbeiträge? Und die zweite Frage möchte ich an den Verband der privaten Krankenversicherung richten: Der Bundesrat hat vorgeschlagen, nicht hier eine Rechtsverordnung einzufügen, bei der festgelegt werden soll, wie der Abschlag für die privaten Krankenversicherung sein soll, sondern der Bundesrat hat vorgeschlagen, diese Abzugsquote gesetzlich zu regeln. Halten Sie diesen Vorschlag des Bundesrates für sinnvoll und sollte der Vorschlag so umgesetzt werden?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Kollege Flosbach. Wir beginnen beim Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute, Herr Hubertus Münster. Bitte schön, Herr Hubertus Münster.

Sv Münster (Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e. V.): Zur Frage will ich gerne antworten, dass im Bereich der privaten Altersvorsorge, das wurde auch hier schon mehrfach in den Stellungnahmen angesprochen, natürlich, und ich denke, die Damen und Herren der Allianz werden mir da zustimmen, zunächst einmal ein Verkaufsargument gesehen wird. Dieses Verkaufsargument, wenn man sich die Argumentation der Versicherungswirtschaft, der wir hier uneingeschränkt zustimmen können, ansieht - Versicherung, Vorsorge, Vermögen -, ist ein klassisches Argument. Die Riesterverträge, alles das wird aus unserer Klientel zumindest, soweit wir das aus Mitgliederkreisen erfahren, zu 30 Prozent auch unter steuerlichen Gesichtspunkten verkauft. Inwieweit andere Antriebspunkte da maßgebend sind, kann ich umfassend nicht beurteilen. Es ist in jedem Fall ein starkes Verkaufsargument, unabhängig von der Höhe der Abzugsfähigkeit. Das Gesetz wird von unserer Seite begrüßt. Die Deckelung der Beträge in Höhe der Abzugsfähigkeit können wir für die Zukunft nicht voraussehen, ob da möglicherweise bessere Abzugsmöglichkeiten vorhanden sind. Insgesamt

bleibt zu berücksichtigen, dass das Steuerargument ein Argument ist, was in der Diskussion mit unserer Klientel sehr stark in den Vordergrund rücken wird. Von daher sollte man auch die Vorschläge des Bundesrates noch einmal überdenken. Die Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Thema, der schließen wir uns an.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen, Herr Münster. Jetzt gehen wir zum Verband der privaten Krankenversicherung, Frau Sybille Sahmer.

Sve Sahmer (Verband der privaten Krankenversicherung e. V.): Der Bundesrat hat seine Vorschläge zur Ausfüllung der Ermächtigungsgrundlage gleich mit in dieses Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Das ist aus unserer Sicht sehr sinnvoll, weil wir dann wenigstens im gleichen Zeitpunkt, wie dieses Gesetz verabschiedet wird, auch wissen, wie es tatsächlich ausgefüllt wird. Die Regelungen an sich können wir nur begrüßen. Das ist aus unserer Sicht eine zulässige Typisierung. Das Verfassungsgericht hat das auch so vorgegeben. Die Ermächtigungsgrundlage, wie sie jetzt im Gesetz gilt, geht aus von pauschalen einheitlichen Abschlägen. Das ist eine gute Regelung. Aber problematisch wird es dort, wo diese Abschläge auf den Tarif bezogen werden sollen. Das kann, je nachdem, wie das ausgestaltet wird, zum steuerbürokratischen Super-GAU werden, wenn man von den 15 000 bis 20 000 Tarifen ausgeht, die es gibt. Man müsste möglicherweise für jeden einzelnen Tarif irgendwie die Mehrleistungen dort herausrechnen oder kalkulatorisch berücksichtigen. Das wäre ziemlich schrecklich. Deshalb ist der Vorschlag des Bundesrates, auf den Gesamtbeitrag zu gehen, aus unserer Sicht ein sehr weiterführender Beitrag, auch deshalb, weil nach unseren Berechnungen der tarifbezogene Abschlag zu unterschiedlichen steuerlichen Belastungen führt. Wir haben es in unserer Stellungnahme vorgerechnet, ich will es auch nicht wiederholen. Aber bei einem einheitlichen Versicherungsschutz zu einem gleichen Beitrag, zu einer Prämie von 400 Euro, streut die Entlastungswirkung von 329 bis 371 Euro, je nachdem welche Tarife und wie man das berücksichtigt. Das ist aus unserer Sicht nicht hinnehmbar, denn bisher gab es keinerlei Veranlassung, den Versicherungsschutz in irgendeiner Weise steuersparend zu gestalten. Der Versicherungsschutz ist da, so wie er heute ist, und dass er unterschiedlich berücksichtigt wird in Zukunft, das ist eigentlich unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit nicht zu vertreten. Also ‚ja‘ zum Vorschlag des Bundesrates.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Jetzt kommt die nächste Fragestellung aus der Fraktion der Sozialdemokraten. Kollege Ortwin Runde ist gefragt. Bitte schön, Kollege Ortwin Runde.

Ortwin Runde (SPD): Ich frage die Wissenschaft, Herrn Gottfried und Herr Dr. Bach: 9,3 Milliarden ist eigentlich viel Holz. Da stellt sich die Frage je nach Betrachtungsweise: Wie ist die Entlastungswirkung bezogen auf verschiedene Gruppen? Wie ist die Entlastungswirkung

oder wie ist die Verteilungswirkung dieser 9,3 Milliarden? Das hat auch mit der Günstigerprüfung etwas zu tun. Haben Sie dazu Erkenntnisse?

Vorsitzender Eduard Oswald: Kollege Ortwin Runde, bei uns ist es nicht ganz angekommen. Also Peter Gottfried, an den richtet sich die erste Frage. Und die Zweite?

Ortwin Runde (SPD): Die eine Frage an zwei Sachverständige, nämlich Herrn Gottfried und Herrn Dr. Bach.

Vorsitzender Eduard Oswald: Dann ist alles klar. Danke schön, danke schön. Wir beginnen mit Peter Gottfried. Bitte schön.

Sv Gottfried (Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung): Wenn man diese Günstigerprüfung beibehält, dann ist es so, dass hauptsächlich die gesetzlich Versicherten im unteren Einkommensbereich - wie vorhin schon gesagt wurde bei gemeinsam Versicherten sind Ehegatten, Ehepaare beim Alleinverdienerhaushalt die Bruttoeinkommen von 34 000 Euro haben, bei Alleinstehenden ein entsprechendes Bruttoeinkommen von 17 000 - überhaupt nicht betroffen sind. Am stärksten entlastet werden die Privatversicherten, allein, weil die Beitragshöhe relativ groß ist. Die Entlastungswirkung hängt von der Höhe des Beitrages und natürlich auch von der Höhe des Einkommens ab, weil diese Freistellung eines Einkommensbetrags wirkt sich wesentlich entlastender aus, wenn man sich im oberen Ende des Tarifs befindet wie im unteren Ende.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Peter Gottfried. Jetzt Herr Dr. Stefan Bach.

Sv Dr. Bach (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.): Ich muss allerdings zugeben, wir haben zu diesem Thema keine Berechnungen durchgeführt. Ich bitte um Verständnis. Dafür haben wir Berechnungen zur Unternehmensbesteuerung durchgeführt. Wenn ich vielleicht für den späteren Teil der Sitzung auch schon hiermit Werbung machen darf. Ich gehe einmal davon aus, dass Herr Gottfried, der das mit Daten der Einkommensteuerstatistik analysiert hat, da mit die besten Erkenntnisse in der Republik zu diesem Themenbereich präsentieren kann.

Vorsitzender Eduard Oswald: Ja, bitte schön, Herr Gottfried.

Sv Gottfried (Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung): Wenn ich noch was anfügen darf? Ich habe auch einmal anders herum gerechnet, welche Personengruppe oder Einkommensgruppe denn am stärksten durch diese Günstigerprüfung betroffen wäre. Das wirkt sich so

bei einem Einkommensbereich von um die 21 000 Euro bei gemeinsam Veranlagten bzw. um die 10 000 Euro bei einem Alleinstehenden aus. Die würden durch diese Neuregelung ohne Günstigerprüfung um die 80 bis 130 Euro pro Jahr zusätzlich steuerlich belastet werden.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Jetzt kommt die nächste Fragerunde. Jetzt gehen wir auch hinüber zum Bundesrat und zu allen anderen Punkten, die nicht im Gesetzgebungsverfahren oder im Gesetzentwurf sind. Jetzt kommt Kollege Peter Rzepka aus der Fraktion der CDU/CSU. Bitte schön, Kollege Peter Rzepka.

Peter Rzepka (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich einmal an die Vertreter des Bundesverbandes der Deutschen Industrie und an Prof. Herzig. Damit ist vielleicht schon angedeutet, dass wir zu dem Thema kommen, das der Kollege Thiele eingangs vor dem Hintergrund angesprochen hat, dass der Bundesrat der Bundesregierung und damit auch uns aufgegeben hat, über Korrekturen bei der Unternehmensbesteuerung nachzudenken, sozusagen eine Reform der Unternehmenssteuerreform oder eine Fortentwicklung vorzunehmen. Er hat dazu zwei konkrete Vorschläge gemacht. Bei der Zinsschranke eine Veränderung der Regelung dort und bei den Verlustvernichtungsregelungen in großzügigerem Umfang, insbesondere bei Sanierungen, auch Verluste stärker zu berücksichtigen, als das die gegenwärtige Rechtslage zulässt. Ich habe den Eindruck, dass nicht nur der Bundesrat, sondern weit darüber hinaus vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise die Forderungen erhoben werden, Korrekturen bei der Unternehmensbesteuerung vorzunehmen. Wir waren auch vorgewarnt. Ich habe mir noch einmal das Protokoll der Anhörung über die Unternehmensteuerreform vorgenommen. Vor fast genau zwei Jahren - am 25. April - haben wir zusammengesessen. Ich darf zitieren, was damals Prof. Schön ausgeführt hat: „Daher beginnt der Gesetzentwurf ...“ - zitiere ich – „... richtig ins Fleisch zu schneiden, indem er Abzugsmöglichkeiten etwa im Bereich der Zinsschranke in breit angelegter Weise einschränkt und damit in der Tat das objektive Nettoprinzip verletzt.“ Und Prof. Haarmann hat ausgeführt: „Der Entwurf schafft eine Situation, in der einem großen Teil der Wirtschaft Vitamine verabreicht werden, aber anderen Unternehmen die Arznei genommen wird und manchen sogar die Giftspritze verabreicht wird.“ Vor dem Hintergrund der krisenhaften Entwicklung sind wir schlauer heute und ich würde deshalb gerne von denen, die ich angesprochen habe, wissen, ob sie die damaligen Einschätzungen teilen und in welchen Punkten Änderungen bei der Unternehmensbesteuerung aus Ihrer Sicht notwendig sind. Ich weiß, dass Prof. Herzig gerade zur Zinsschranke bereits Untersuchungen durchgeführt hat. Zum Schluss auch noch einmal zu meiner Ausführung, uns ist im Gesetzgebungsverfahren aus dem Bundesfinanzministerium gesagt worden, dass nur wenige Unternehmen, vielleicht 200 oder 300 betroffen sein werden. Die vorliegenden Untersuchungen, die bereits veröffentlicht worden sind, gehen weit darüber hinaus. Das vielleicht zum Einstieg in die Thematik.

Vorsitzender Eduard Oswald: Das war der Einstieg in die Frage. Bundesverband der Deutschen Industrie, Herr Berthold Welling, Sie haben das Wort.

Sv Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie): Ich teile die Einschätzung, dass der Verstoß des Nettoprinzips durch die Unternehmensteuerreform vorliegt, aber mir geht es jetzt nicht nur darum, in der Vergangenheit nachzukarten, sondern mir geht es darum, auch klarzustellen, dass dem Gesetzgeber eine derartige wirtschaftliche Krise nicht vor Augen stand im Rahmen der Entscheidung. Eines ist sicherlich deutlich geworden durch die wirtschaftliche Krise, dass an diesen Regelungen unverändert nicht festgehalten werden kann und ich glaube, da müsste eigentlich Konsens bestehen. Es geht nicht darum, einen einseitigen Vorteil - das hatte ich auch in der letzten Finanzausschussanhörung schon einmal betont - es geht nicht darum, einen einseitigen Vorteil für die Industrie aus dieser Situation herauszuschlagen, sondern es geht darum, den wesentlichen Liquiditätsklemmen der Unternehmen vom Gesetzgeber her steuerpolitisch Rechnung zu tragen. Ich weiß nicht, ob Sie heute in der FAZ den Artikel vom Generalbevollmächtigten von ThyssenKrupp, Herrn Jonas, gelesen haben ...

Vorsitzender Eduard Oswald: Die erste Sitzung des Finanzausschusses begann um 7.30 Uhr. Wir wollen nur sagen, dass sicher der eine oder andere schon die Zeitung gelesen hat. Aber jetzt habe ich auch untergebracht, seit wann wir schon tagen. Bitte schön.

Sv Welling (Bundesverband der Deutschen Industrie): Dann möchte ich mich kurz fassen. Dort wird u. a. als wesentliche wirtschaftliche Maßnahme, auf die die Unternehmen im Moment reagieren, ein knallhartes Liquiditätsmanagement genannt. Dieses knallharte Liquiditätsmanagement ist überlebenswichtig für viele Unternehmen. Regelungen bspw. wie die Mantelkaufregelung oder auch die Zinsschranke sind kontraproduktiv. Sie sind insofern kontraproduktiv, weil sie die Liquidität nicht sicherstellen. Es gibt mehrere Aspekte, die man sich sicherlich vornehmen kann, wobei die reine Freigrenzenerhöhung von einer Million auf drei Millionen Euro, so wie es die Initiative des Bundesrates vorsieht, nicht der Weisheit letzter Schluss ist, sondern allenfalls zaghafte Schritte. Das Gleiche gilt auch bei der Mantelkaufregelung mit der Sanierungsklausel. Denn vielleicht möchte ich ein ordnungspolitisches Argument noch mit anfügen. Die Gewinne haben immer eine Kehrseite, nämlich die Verluste. Wenn ich die Verluste einseitig ausgrenze, dann bin ich nicht mehr auf dem Wege der Ordnungspolitik oder bzw. auch im Sinne des steuerpolitisch notwendigen Nettoprinzips unterwegs. Ordnungspolitisch ist es schon geboten, Verluste zur Verrechnung zuzulassen. Das hat seine Grenze dann, wenn ich Missbrauchsvermeidung versuche, in das Steuerrecht mit einzuschreiben. Das ist sicherlich in dem einen oder anderen Punkt gelungen, allerdings bei der Mantelkaufsregelung weit überschritten. Ich glaube, wenn Sie noch ein anderes Zitat von Herrn Schön gefunden hätten, ich glaube, das war für ihn der Wipfel vom Gipfel, dass man die Mantelkaufsregelung so ausgestaltet hat, wie man sie letztlich im Gesetzgebungsverfahren

unter § 8c KStG jetzt sieht. Vier Punkte möchte ich sicherlich nennen: Beim Mantelkauf brauchen wir sicherlich eine Konzernklausel. Es ist nicht verständlich, dass bei konzerninternen Umstrukturierungen Verluste untergehen, insbesondere bspw. wenn Sie nur eine Beteiligungskette verkürzen, geht der Verlustvortrag unter. Das ist meines Erachtens ein unhaltbarer Zustand im Moment und in der Situation, in der sich Unternehmen gerade anders auch strukturieren müssen. Bei der Mindestbesteuerung wäre es sicherlich die Einführung des Verlustrücktrages. Verlustrücktrag bedeutet, sicherlich nicht den unbegrenzten Verlustrücktrag, aber zumindest mit Blick auf den Verlustvortrag, dass es da eine entsprechende Regelung gibt. Bei der Zinsschranke wäre es eine Erhöhung der EBITDA von 30 auf 50 Prozent. Das lässt zumindest einen gewissen Spielraum, gleichzeitig auch eine EBITDA-Vortragsmöglichkeit des nicht ausgenutzten EBITDA. Das wäre mehr oder minder eine Glättungsfunktion - nicht viel mehr und nicht viel weniger. Eine praxismgerechte Escape-Klausel wäre sicherlich auch wünschenswert. Praxisgerecht Escape-Klausel deswegen, weil die meisten Unternehmen die Escape-Klausel leider nicht anwenden können. Bei der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung ist der Standpunkt des BDI relativ klar: Immer dann, wenn Sie eine Substanzbesteuerung einführen, da muss man sich nicht wundern, wenn es in der Krise zu einer verschärfenden Wirkung führt und bei den Unternehmen eine höhere Mehrbelastung, die teilweise auch ungewollt ist, eintritt. Letzter Punkt zum Gutachten, das Sie angesprochen hatten. Herr Bach hat schon für das Gutachten gerade eine kleine Werbung betrieben. Mir geht es nur darum, zum Gutachten eines festzustellen: Es ist eine Einjahresbetrachtung. Eine Einjahresbetrachtung bedeutet, dass Sie nur dieses Jahr betrachten, in der eine steuerliche Belastung eintritt. Die negativen Folgewirkungen werden im Gutachten nicht beschrieben. Sie deuten das freundlicherweise an, indem Sie sagen, Sie haben sich ausschließlich auf das eine Jahr konzentriert. Das ist sicherlich möglich, setzt aber leider nicht alle in Kenntnis über die wesentlichen Folgewirkungen, die dann entstehen, nämlich dann, wenn Sie aus der Krise heraus wollen, dass dann eben die doppelte Belastung eintritt.

Vorsitzender Eduard Oswald: Nächster auf meiner Liste ist Herr Prof. Dr. Norbert Herzig. Bitte schön, Prof. Herzig, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Herzig: Ich finde es außerordentlich wichtig und bedeutsam, dass der Bundesrat auf die Krise reagiert und dass er Regelungen, die krisenverschärfend sind, aufgreift. Insoweit sind beide Regelungen zuerst einmal positiv zu beurteilen. Die Frage ist: Reichen sie aus? Gemeinsam ist beiden Regeln, dass Folgendes der Fall ist, dass in der Reform der Unternehmensbesteuerung das objektive Nettoprinzip eingeschränkt worden ist. Bei der Zinsschranke werden Zinsen, die natürlich Aufwand darstellen, also dadurch das Ergebnis mindern, als nicht abziehbar angesehen, d. h., sie werden dem Ergebnis hinzugerechnet und damit besteuert. Das war ein wichtiger Punkt, meine Damen und Herren, vollkommen klar. Das war diese ganze Angelegenheit mit der Unterkapitalisierung. Das war ein Riesenthema, und

deswegen dieser Gedanke der Zinsschranke. Die Frage ist nur: Diese Zinsschranke ist verabschiedet worden zu einer Zeit, wo die Ergebnisse außerordentlich gut waren. Nun haben wir die Krise und die Frage ist: Wie wirkt eigentlich die Krise auf diese Elemente der Zinsschranke? Da muss man zwei Dinge sehen. Einmal wird der Zinsaufwand erhöht. Durch die Krise wird mehr Fremdkapital notwendig und vielleicht steigen auch die Zinssätze an. Die andere Wirkung ist, dass die Ergebnisse deutlich schlechter werden. Wenn man sich jetzt anschaut, wie wirkt das auf dieses Elemente, dann ist klar, der Anstieg der Zinsen wird natürlich durch die Erhöhung der Freigrenze auf drei Millionen Euro - jedenfalls für mittelständische Unternehmen - zum Teil aufgefangen, vollkommen klar. Insoweit würden die nicht in den Anwendungsbereich der Zinsschranke hineinkommen, das ist zutreffend. Nun aber die andere Seite, dass die Ergebnisse dramatisch heruntergehen. Was ist bei den Unternehmen, die schon mit ihren Fremdkapitalzinsen deutlich über den drei Millionen Euro liegen? Profitieren die auch von dieser Regelung? Da muss man sagen: Eindeutig nein, sondern da ist es eher umgekehrt, sondern da ist es so, dass die Bezugsgröße für die abziehbaren Zinsen, die 30 Prozent dieses steuerlichen Gewinns, dieses steuerlichen EBITDA, dieses korrigierten Gewinns, dass die deutlich heruntergehen und damit der Teil der Zinsen, der abgezogen werden kann, dramatisch zurückgeht. Das ist ein Punkt, der so eigentlich von der Zinsschranke nicht angedacht war. Die Idee der Zinsschranke war eigentlich, die Verlagerungen von Zinsen im internationalen Konzern zu fassen. Da, muss man deutlich sagen, ist auch Wirkung eingetreten. Unsere Befragung zeigt sehr deutlich, dass da Maßnahmen getroffen worden sind, die die Finanzierungsstruktur im Konzern anpassen. Nur ganz anders ist die Situation dann zu beurteilen, wenn insgesamt überhaupt kein Gewinn mehr erzielt wird. Dann ist nichts mehr zu verlagern und dann wirkt die Zinsschranke verheerend - vollkommen klar. Dann schneidet sie wirklich voll ins Fleisch und dessen muss man sich bewusst sein. Dann schneidet sie ins Fleisch und dann würde es passieren, dass man obwohl man keinen Gewinn macht, Zinsen, die nicht abgezogen werden können, hinzurechnen müsste und deswegen also aus der Substanz Steuern bezahlen muss. Das ist in der Tat eine krisenverschärfende Konsequenz. Ich denke, die muss man vor Augen haben. Von daher meine ich, dass die Maßnahme wohl noch nicht ausreicht, dass sie zwar mit der Erhöhung der Freigrenze durchaus einen wichtigen Beitrag leistet, aber dass dieser Beitrag wohl nicht ausreicht, dass man hier wohl noch über weitere Maßnahmen wird nachdenken müssen. Eine Möglichkeit, die vergleichsweise leicht zu verwirklichen wäre, wäre in der Tat einen nicht ausgenutzten Zinsabzug vorzutragen. So wie es auch im Ausland in den Ländern, die sich diesem Modell der Zinsschranke angeschlossen haben, auch gemacht wird - so wie in Italien. In USA ist was Vergleichbares. Das ist zu dem Bereich. Aber das schiene mir sehr kurzfristig und sehr einfach machbar zu sein und würde schon ein bisschen helfen. Aber ich glaube, man muss klar sehen, dass die Wirkungen, die durch die Zinsschranke in der Krise erzielt werden, schon dramatisch sind. Das gilt nicht weniger für den § 8c KStG, meine Damen und Herren. Für den § 8c KStG, den wir früher einmal als Mantelkaufregelung bezeichnet haben, wo man

klar sehen muss, meine Damen und Herren, das hat heute mit Mantelkauf nichts mehr zu tun, was da passiert, sondern allein wenn die Anteile zu 100 Prozent verkauft werden, dann wird in vollem Umfang der Verlustvortrag gestrichen. Dass hier eine Sanierungsklausel eingeführt wird, ist außerordentlich zu begrüßen. Die Frage ist nur, warum bedarf es eigentlich einer Sanierungsklausel? Ich denke, hier muss man zwei Fragen stellen: Der Verlustvortrag, der hier also eingeschränkt wird, ist eigentlich etwas sehr Systematisches, nämlich der Verlustvortrag ist nichts anderes, als Ausfluss des Nettoprinzips. Wenn wir also sagen, wenn wir Gewinne besteuern, müssen wir auch den Abzug von Verlustvorträgen oder von Verlusten zulassen. Wenn das der Grundgedanke ist, dann hat der § 8c KStG, diese Einschränkung des Verlustabzugs eine Ausnahme vom System. Es ist eine Einschränkung des Nettoprinzips - vollkommen klar - und damit die Frage: Wenn wir das tun, warum machen wir das eigentlich? Wir haben das früher gemacht, um Missbrauchsfälle zu bekämpfen. Da war das sehr sinnvoll und sehr zweckmäßig. Nur man muss klar sehen, der heutige § 8c KStG hat einen ganz anderen Anwendungsbereich, sehr viel breiter, sehr viel umfassender. Und damit kommt es dazu, dass auch bei lebenden, bei Start ups diese Regel zum Tragen kommt und deswegen sind ja schon erste Abweichungen im Bankenbereich geschaffen worden. Diese erste Abweichung im Bankenbereich wird ergänzt durch eine zweite Regelung für Sanierungsklauseln. Die Frage ist auch hier, meine Damen und Herren: Muss es denn wirklich erst zur Sanierung kommen, zu einer Sanierungsreife kommen, bis man den § 8c KStG aussetzt oder könnte man das nicht auch schon vorher tun? Mir schien es sinnvoll, auch schon vorher einzusetzen und die gar nicht erst so weit kommen zu lassen, sondern auch Veräußerungen, die vorher stattfinden, schon zu berücksichtigen. Zum anderen, wenn man sich die Regeln dann im Einzelnen ansieht: Auch da denke ich, wird man sehen müssen, dass zumindest ein Aspekt ganz klar darin enthalten ist, der Gedanke, es müssen die Strukturen erhalten bleiben oder die Strukturen gewahrt bleiben, die bestehen. Das ist auch die Frage: Wenn man die Sanierung damit schon in der Weise einschränkt und man sagt, das gilt nur, wenn die Struktur bewahrt bleibt, dann knebelt man denjenigen, der sanieren will, schon und sagt, bestimmte Dinge scheiden aus. Ich glaube auch, die Bezugnahme auf die Erbschaftsteuer ist nicht zielführend. Bei der Erbschaftsteuer war das sinnvoll und richtig, weil man da auch eine Begünstigung gewährt. Aber das Einräumen von einem Verlustvortrag ist keine Begünstigung, sondern es ist der Regelfall, den wir haben müssten und nicht der Sonderfall. Insoweit denke ich, dass der Bezug dazu nach meinem Dafürhalten nicht positiv ist. Ich denke - noch als letzte Bemerkung -, diese Regelung ist deswegen so wichtig, der § 8c KStG und auch die Beeinträchtigung, die hier stattfindet, weil es wirklich um kurzfristige Liquidität geht, die verfügbar ist für das Unternehmen, wenn Verlustvorträge geltend gemacht werden können. Von daher ist gerade in der Krise Liquidität immer etwas sehr Wichtiges. Wenn hier ein Verlustvortrag vernichtet wird und damit die Möglichkeit für jemanden, der die Anteile erwirbt, sich diese Liquidität zu holen, beeinträchtigt wird, dann ist das sicherlich ein Aspekt, der deutlich krisenverschärfend wirkt und auch hier meine ich, müsste man überlegen, ob man das nicht noch weiter fasst, ob man nicht

deutlich über die Regelung, die wir hier haben, hinausgeht. Das ist zumindest das Minimum, was passieren muss. Ich denke, es müsste nach meinem Dafürhalten noch mehr passieren.

Vorsitzender Eduard Oswald: Dank, Prof. Dr. Herzig. Jetzt ist der nächste Fragesteller aus der Fraktion der Sozialdemokraten, unser Kollege Reinhard Schultz. Bitte schön, Kollege Reinhard Schultz.

Reinhard Schultz (Everswinkel) (SPD): Wenn wir Elemente aus der Unternehmenssteuerreform jetzt im Lichte der Krise noch einmal auf den Prüfstand stellen, dann möchte ich doch daran erinnern und das bitte ich auch diejenigen, die ich gleich frage, in der Antwort zu berücksichtigen, dass die Beschränkung bestimmter Regeln, die in der Vergangenheit galten, z. B. steuerliche Nutzung von Verlusten, im Wesentlichen einem Zweck dienten, nämlich die Steuersätze massiv herabzusetzen. Alles, was dazu führen könnte, diese Ausnahmen wiederherzustellen, automatisch eigentlich dazu führen müsste, dass man in dem Maße, wie man steuerliche Einnahmeverluste hätte, dann auch die Sätze wieder heraufsetzen müsste. Das muss in einer Balance sein und bitte ich zu berücksichtigen bei der Beantwortung der Fragen, die ich stelle an Herrn Bach vom DIW und an den Zentralverband des Deutschen Handwerks. Die Frage bezieht sich darauf, wenn Sie sich die Finanzierungselemente in der Unternehmenssteuerreform angucken, wie Sie aus Ihrer Sicht vor dem Hintergrund einer sehr kurzen empirischen Erfahrung, die wir mit der Unternehmenssteuerreform erst haben, tatsächlich wirken. Nämlich sowohl die Frage Verlustnutzung im Sanierungsfalle, die Abkappung von Verlustrückträgen – nach vorne sind wir ja großzügig. Ich sehe das auch ein. Die Zukunft liegt im Dunkeln, die Gewinne der Vergangenheit sind da. Dagegen könnte man natürlich etwas rechnen - aus Sicht eines Unternehmens sofort plausibel. Die Frage Zinsschranke, die sich mir persönlich überhaupt noch nicht erschließt, wieso die Unternehmen massenhaft davon betroffen sein sollten. Was mich aber wundert, ist, dass eben z. B. der Punkt für die ganz kleinen Unternehmen, den wir eingeführt haben: Die befristete Einführung der Ist-Besteuerung im Bereich der Umsatzsteuer, die jetzt ausläuft und die mit Sicherheit zu Liquiditätsproblemen führen könnte ab 1. 1. 2010 - bis dahin wird die Krise noch nicht völlig überwunden sein. Auch dazu hätte ich ganz gerne von Ihnen beiden eine Stellungnahme.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Eine Antwort gibt jetzt Dr. Stefan Bach. Bitte schön, Herr Dr. Bach.

Sv Dr. Bach (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.): Die Unternehmenssteuerreform 2008 hat relativ große Tarifsenkungen gebracht und man musste dann im Gegenzug diverse Maßnahmen zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlagen ergreifen. Die Zinsschranke und diese Verlustnutzungsregelungen waren ein Element. Nun muss man sehen, dass diese Regelungen auch vor dem Hintergrund eher längerfristig angelegter Reformen zu

sehen sind und dass man zu dem Zeitpunkt die Konjunkturkrise nicht vor Augen hatte. Und von der Konjunkturkrise hoffen wir natürlich, dass sie vorübergehend sein wird. Die Zinsschranke ist eben so ein Beispiel. Natürlich ist es so, dass - Herr Herzig hat es schon ausgeführt - die Zinsschranke für sich genommen verschärfend sein kann, weil Betriebsausgaben, Zinsen nicht mehr hinzugerechnet werden können. Zinsen und Betriebsausgaben, von denen man allerdings annimmt - pauschalierend muss man das natürlich machen, die rechtlichen Regelungen. Auch die Rahmenbedingungen sind zunehmend schwieriger geworden, dass sie eben übermäßig oder nicht gewollt sind, also Stichwort Unterkapitalisierung. Also, der Forschungsstand ist der, dass diese Maßnahmen schon eine gewisse Rolle spielen. Wir haben auch in allen Ländern diese Unterkapitalisierungsregelungen. Deutschland ist mit der Zinsschranke relativ weit vorangegangen. Wir haben auch eine Untersuchung dazu gemacht. In der Stellungnahme wird sie erwähnt. Dabei kommt heraus, dass etwa um die 1 100 Unternehmen davon betroffen sein könnten. Es sind aber überwiegend Großunternehmen und auch die Fälle, die man dort tendenziell vor Augen hatte. Natürlich hat man das Problem, dass der eine oder andere Fall, den man nicht so direkt vor Augen hatte, dann von dieser Regelung auch betroffen ist. Die Maßnahmen, die jetzt diskutiert werden - die Erhöhung der Freigrenze -, würde da sicherlich relativ viel helfen. Aber grundsätzlich gilt natürlich, das ist einfach eine längerfristig angelegte Regelung. Liquidität ist ein Problem bei den Unternehmen, das muss man einfach sehen. Wir haben keine perfekten Märkte. Da gibt es durchaus gewisse Probleme. Den Zinsvortrag gibt es schon, der kann dann weiter genutzt werden. D. h., wenn die Unternehmen aus der Krise herauskommen, dann können Sie die zeitweise nicht abgezogenen Zinsen nutzen. Noch eine kurze Einschätzung zu dieser Einschränkung der Nutzung der Verlustvorträge. Man muss auch zur Kenntnis nehmen - das ist auch in der Forschung relativ wenig bekannt -, dass wir diese riesigen Verlustvorträge haben in einem Umfang, der doch bemerkenswerte Größenordnungen hat. Bei der Körperschaftsteuer sind das mittlerweile 570 Milliarden Euro. Bei der Gewerbesteuer eine ähnliche Größenordnung. Da haben wir jetzt erstmals Informationen aus der Gewerbesteuerstatistik 2004. Das ist schon eine Größenordnung. Bekannt ist auch, dass in der Vergangenheit die Unternehmen sehr hohe steuerliche Verluste machten. Gemessen an volkswirtschaftlichen Aggregaten, die einigermaßen vergleichbar sind, ist das schon eine bemerkenswerte Entwicklung und niemand kann das so richtig erklären. Das rechtfertigt im Einzelfall nicht, dass Unternehmen, die echte Verluste machen, etwa Start-ups oder Unternehmen, die riskante Investitionen machen, die haben natürlich ein Problem, das sollte man sicherlich bei der Fortentwicklung dieser Regelungen berücksichtigen. Noch ein Hinweis: Die steuerstatistische Situation ist relativ schlecht, um wirklich begründbar die Wirkungen dieser ganzen Regelungen zu analysieren. Wir haben unsere Studie zur Zinsschranke aus der Not heraus auf der Grundlage von veröffentlichten handelsrechtlichen Bilanzdaten durchgeführt, die aber große Probleme aufweisen in der Abbildung der einzelnen Regelungen und auch in der Tat erst einmal - Herr Welling erwähnte es vorhin - zunächst einmal nur für ein Jahr durchgeführt worden ist. Also nur das Petitem, da

gibt generell Risiken in der empirischen Abbildung dieser Regelung, daher das Petitum - da möchte ich vielleicht auch ein bisschen breiter für die Wissenschaft sprechen -, dass im Rahmen der Steuerstatistiken systematisch die Informationen aus der steuerlichen Gewinnermittlung aufbereitet werden sollten.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir haben Ihnen zu danken. Jetzt der Zentralverband des Deutschen Handwerks, Herr Matthias Lefarth.

Sv Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.): Ein Satz als Vorbemerkung, weil er vorhin nicht angesprochen wurde. Die Familienunternehmen sind häufig gerade in Gewinnbereichen, die vorhin genannt wurden - ich sage einmal 20 - 30 000 Euro - und hier wird sich eine Streichung der Beiträge zur Absicherung der Berufsunfähigkeit und Unfallversicherung verschlechternd auswirken. Im Handwerk wären rund 200 000 Betriebe betroffen. Deshalb plädiere ich hier für die Pauschale. Den Satz wollte ich kurz vorneweg stellen. Nun zu dem Aspekt Liquidität, Herr Schultz. Wir diskutieren jetzt die Nachbesserung der Unternehmenssteuerreform im Zeichen der aktuellen Krise unter der Frage Liquidität. Es ist unstrittig, wenn Zinsen, die ja Kosten darstellen, nicht voll zum Abzug zugelassen werden, dass das die Liquidität belastet. Es ist sicherlich richtig, dass es hier ganz überwiegend die Großen betrifft. Aber dass es krisenverschärfend wirkt, da sollte Konsens bestehen. Das gilt auch für den Bereich der Verlustvorträge. Es ist völlig logisch, wenn bei Sanierungskäufen Verluste nicht voll berücksichtigt werden können, dann mindert das auch die Liquidität. Im Zweifel wird es auch schwieriger, überhaupt einen Käufer zu finden, der ein solches Unternehmen übernehmen will. Aber in der Breite - da gebe ich Ihnen völlig Recht und ich muss Ihnen ganz ehrlich sagen - kann ich es überhaupt nicht nachvollziehen, dass wir über das Thema der Ist-Besteuerung in diesen Tagen nicht diskutieren und dieses Thema nicht diesen Stellenwert erlangt. Das sind Millionen von Betrieben. Allein im Handwerk reden wir über eine Größenordnung von mehr als 500 000 Betrieben. Ich will Ihnen kurz sagen, was das Problem ist. Das Problem ist natürlich, dass sich die Zahlungsmoral in diesen Monaten massiv verschlechtert. Allein im Bauhandwerk können Sie sich vorstellen, da wird auch mit Gewährleistung, mit Mängeln gearbeitet. Der Auftraggeber zahlt spät. Der Auftraggeber, wenn er die Rechnung hat, kriegt die Vorsteuer vom Finanzamt zurück. Aber ich sage einmal: Der kleinere, mittelständische Betrieb hat die Leistungen erbracht, der hat die Rechnung geschrieben, aber er muss die 19 Prozent ans Finanzamt abführen. Diese 19 Prozent, dafür hat er auch keine Sicherheiten. Die werden noch nicht einmal von der Bank fremdfinanziert. Die muss er vorfinanzieren. Das ist ein massives Problem in der Breite des Mittelstands. Es ist kein Branchenproblem Handwerk. Es ist ein mittelstandsspezifisches Problem. Uns hat die Europäische Kommission vor wenigen Wochen zu Recht gesagt: Geht hoch mit eurer Grenze. Die Briten werden das jetzt machen und ihre cash-accounting-Grenze anheben. Wir in Deutschland sind in der Situation, wenn wir jetzt nicht relativ rasch handeln, wirken wir zum Jahreswechsel sogar noch verschlechternd, indem die

Grenze in den neuen Ländern von 500 000 Euro Jahresumsatz - die ist ja befristet worden bis zum 31. 12. 2009 - runterfallen auf die alten Länder mit 250 000 Euro. Ich glaube, das kann nicht sein. Es macht im Übrigen auch keinen Sinn mehr, zu unterscheiden zwischen den alten und den neuen Ländern. Das Bundesfinanzministerium hat ausgerechnet, dass eine Grenze von 500 000 Euro bundesweit - die halten wir ehrlich gesagt für die Untergrenze dessen, was jetzt erfolgen sollte -, rund 2 Milliarden Euro Steuerausfälle bedeuten würde. Ich würde in dem Zusammenhang sagen, es geht hier nicht um Steuerausfälle. Die Mehrwertsteuer wird ja gezahlt, sie kommt ja rein. Wenn wir das unterjährig machen würden, z. B. jetzt weil die Krise da ist, zum 1. 7., wird sich das auf zwei Haushaltsjahre verteilen und die Mehrwertsteuer wird ja gezahlt. Sie wird nur erst dann bezahlt, wenn der Betrieb tatsächlich über diese Mittel verfügt. Insofern wäre das in der Breite in der Tat ein Instrument zur Verbesserung der Liquidität. Es ist in der Tat höchste Eisenbahn. Da kann ich nur appellieren. Mir wird gesagt, das muss jetzt erfolgen. Jetzt im Rahmen dieses Bürgerentlastungsgesetzes, was wir diskutieren. Weil lange Zeit haben wir nicht mehr. Das wäre ganz wichtig, diesen Punkt einzufügen. Deshalb haben wir zu acht Spitzenverbänden gesagt, das muss jetzt in dieses Bürgerentlastungsgesetz hinein und ich hoffe, dass die heutige Anhörung dazu in der Tat noch einen Beitrag leistet.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen. Ich schaue auf meine Liste. Jetzt kommt wieder die FDP-Fraktion mit der Fragestellung unseres Kollege Carl-Ludwig Thiele.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Ich glaube, Herr Prof. Herzig hatte Recht, als er sagte, es ist eine Krisenreaktion, die der Bundesrat in seiner Initiative bei diesem Gesetzentwurf vorschlägt. Ich glaube, die ist auch erforderlich, denn es wird an anderer Stelle auch weiter gegen die Krise gearbeitet. Konjunkturprogramme haben wir. Es wird in dieser Woche vermutlich in erster Lesung eine Erhöhung der Abwrackprämie über das Sondervermögen Tilgungsfonds in der Höhe von 3,5 Milliarden zusätzlich diskutiert. Aber da scheint es doch viel sinnvoller zu sein zu überlegen, ob es eigentlich richtig sein kann, Kosten in dem Umfang steuerlich als Bemessungsgrundlage heranzunehmen, wie das bei der Unternehmenssteuerreform teilweise passiert ist. Deshalb hatten wir als FDP auch einen Gesetzentwurf eingebracht, den wir vielen Sachverständigen zur Verfügung gestellt haben und der auch ausliegt. Deshalb meine Frage an die Allianz und an die Bundessteuerberaterkammer: Welche Maßnahmen sind vordringlich? Bei uns hatten wir die Zinsschranke, Einschränkung beim Verlustabzug, Besteuerung von Funktionsverlagerungen angesprochen. Ich glaube, da war Opel damals eine der Begründungen dafür, dass das in das Gesetz gekommen ist, wenn ich mich recht entsinne, möge man sich auch seitens der Koalition noch einmal überlegen, ob das tatsächlich so war und wenn, ob das heute noch so als richtig betrachtet wird, nur um ein Stichwort aus dem Land Hessen mit einem dortigen Ministerpräsidenten, der das kräftig betrieben hat, hier einfach einmal in die

Diskussionsrunde zu werfen. Wo muss eigentlich angesetzt werden, damit Unternehmen, die die Chance haben, weiter zu existieren und damit auch Steueraufkommen und Arbeitsplätze zu sichern, tatsächlich die Möglichkeit erhalten und nicht durch steuerlichen Unfug Probleme bekommen, die dem Unternehmen, den Arbeitsplätzen in den Unternehmen und langfristig dem Steuerzahler nur schaden.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Kollege Thiele. Allianz, Herr Bernhard Pohl.

Sve Dr. Baumgärtel (Allianz SE): Diesmal antworte ich.

Vorsitzender Eduard Oswald: Frau Dr. Martina Baumgärtel, Sie haben das Wort.

Sve Dr. Baumgärtel (Allianz SE): Zunächst kann ich mich voll den Ausführungen von BDI und von Prof. Herzig anschließen. Was natürlich notwendig ist im Sinne der Wirtschaft und zwar ganz vordringlich sind Nachbesserungen bei der Zinsschranke und Nachbesserungen beim § 8c KStG. Es ist in der Tat richtig zu sagen, was man im Rahmen der Unternehmensteuerreform gemacht hat, war richtig. Man hat die Unternehmensteuersätze gesenkt und man hat Gegenfinanzierungsbedarf gebraucht und gesehen. Aber was man damals ausgerechnet hat für den § 8c KStG und für die Zinsschranke wird bei Weitem durch vermeintlichen Steuereinnahmen überkompensiert. Man hat schlichtweg die Auswirkungen nicht zu Ende gedacht, nämlich in dem Zusammenhang, in dem die Wirtschaft einbricht. Man hat damals vermutet, dass wesentlich mehr Unternehmen getroffen werden - vor allem durch die Zinsschranke. Man hat es natürlich nicht belegen können. Die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft z. B. hat auch eine Ausführung gemacht und zwar auf Basis der Zahlen 2007, wo es der Wirtschaft noch gut ging. Man kam zu dem Ergebnis, dass rund 1 500 Unternehmen betroffen sind und nicht nur die großen, sondern gerade auch der Mittelstand. Mit einer Anhebung der Freigrenze von einer Million auf drei Millionen Euro ist es dann nicht getan. Der große Mittelstand hat bei Weitem andere Grenzen. Dem würden drei Millionen Euro auch nicht helfen. Wichtig aus unserer Sicht erscheint: Man müsste an der Grenze EBITDA ansetzen, also die 30 Prozent Zinsschranke, die man heute hat, in Richtung 50 - 60 Prozent anheben, die Freigrenze in einen Freibetrag umwandeln, dann wäre schon viel geschehen. Was den § 8c KStG angeht ist aus unserer Sicht absolut notwendig, dass wir konzerninterne Umstrukturierungen, die nicht zu einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse im Konzern insgesamt gesehen führen, steuerneutral durchführen können, ohne dass Verlustvorträge verlorengehen. Natürlich muss die § 8c-Regelung wieder auf die ursprüngliche Intention, nämlich auf die Regelung eines Mantelkaufs zurückgefahren werden. Die Sanierungsklausel, die jetzt vorgesehen wird, ist höchst schädlich. Nehmen Sie nur einfach eine Bankbilanz, die 300 Milliarden Bilanzsumme hätte. Die müsste, um in diese Ausnahmeregelung der Sanierungs-

klausel zu kommen, 25 Prozent dieser 300 Milliarden zuführen an Eigenkapital, um überhaupt im neuen § 8c KStG die Sanierungsklausel in Anspruch nehmen zu können. Geschweige denn von der Tatsache, dass man dann offenlegen müsste, man ist sanierungsbedürftig bzw. insolvenzgefährdet. Das wäre ein katastrophales Signal. Zusätzlich zu diesen Maßnahmen, die ich angesprochen habe, möchte ich zwei spezielle Punkte ansprechen, die aus Sicht der Finanzwirtschaft wichtig sind. Das eine betrifft die Publikumsfonds. Natürlich wird die Fondslandschaft im Moment erheblich restrukturiert. Dadurch, dass in der Finanzkrise die Leute in sichere Anlagen gegangen sind oder nur mehr sichere Anlagen vorziehen, führt das zu Mittelabflüssen aus Fonds, was bestimmte Publikumsfonds relativ unattraktiv macht. Was konkret im Investmentsteuergesetz nicht vollumfänglich geregelt ist und was zwingend geregelt werden müsste, wäre im Interesse der Anleger eine Zusammenlegung sprich Verschmelzung von Publikumsfonds oder von Fonds generell, um dies steuerneutral zu gestalten. Denn andernfalls müsste man womöglich den Fonds schließen, die Kunden ausbezahlen, was dazu führt, dass das Vertrauen in die Fondswirtschaft mit Sicherheit erheblich geschwächt werden würde. Das zweite zusätzliche Petitum betrifft das Finanzmarktstabilisierungsgesetz. Es ist durch das Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz vorgesehen worden, dass sich auch private Investoren neben der SoFFin an Unternehmen als stiller Gesellschafter beteiligen können. Dafür ist ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen worden ohne Zustimmung der Hauptversammlung. Hier fehlt aus unserer Sicht ganz eklatant die steuerliche Flankierung. Wenn Verluste aus einer derartigen stillen Beteiligung resultieren, dann sind diese Verluste nach § 15 Abs. 4 EStG nur mit Gewinnen aus der gleichen stillen Beteiligung verrechenbar. Bei dem § 15 Abs. 4 EStG handelt es sich um eine Missbrauchsbekämpfungsvorschrift. Wenn sich nun ein Unternehmen parallel zur SoFFin an einem Kreditinstitut z. B. beteiligt, dann kann man das mit Sicherheit nicht als Missbrauch werten. Jedenfalls fehlt hier die steuerliche Flankierung. Diese Verluste aus der stillen Beteiligung müssen zwingend mit anderen Einkünften verrechenbar sein, denn ansonsten käme es nur zur potenziellen Verlustvortragsmöglichkeit. Im Zuge der Mindestbesteuerung - ist heute auch von Herrn Welling schon angesprochen worden - käme es im Zweifel zu einer Überbesteuerung oder zu einer Situation, wo diese Verluste generell nie mehr genutzt werden könnten. Ich bitte also, gerade auch die zwei letzten Punkte bei den weiteren Beratungen zu berücksichtigen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Wir gehen zur Bundessteuerberaterkammer, Herr Dr. Hartmut Schwab.

Sv Dr. Schwab (Bundessteuerberaterkammer): Es ist für mich natürlich schwer, nach Prof. Herzig und Frau Dr. Baumgärtel noch etwas zusätzlich zu sagen. Deswegen möchte ich mich auf drei, vier Aspekte aus der Praxis beschränken. Zunächst zur Sanierungsklausel: Es ist in den Gesprächen mit den Mandanten immer wieder ein großes Problem, den Leuten im Prinzip klarzumachen, dass bei Wagniskapitalgesellschaften jetzt aufgrund der aktuellen Gesetzes-

änderungen hier der § 8c KStG - wie soll ich sagen? - abgeschafft worden ist und im kleinen unternehmerischen Bereich es schon ein Problem ist, wenn ein Unternehmer, der ein bisschen Verlustvorträge hat, jetzt einen Kompagnon hereinnehmen will. Der soll ein bisschen frisches Eigenkapital dem Unternehmen zuschießen, will natürlich auch dementsprechend beteiligt sein und ich kann es nicht machen aufgrund der Tatsache, dass sonst mein Verlustrückvortrag zum Scheitern verurteilt ist und ich auf irgendwelche anderen Konstruktionen ausweichen muss. Das ist dem einfachen mittelständischen Unternehmer nicht klar zu machen. Ein zweites Problem ist das: Als die Zinsschranke eingeführt worden ist - ich selber habe eine relativ kleine mittelständische Kanzlei mit drei Sozien - habe ich mir gedacht, die Zinsschranke ist für mich überhaupt kein Problem, ich brauche mich mit der Zinsschranke überhaupt nicht zu beschäftigen. Ich habe jetzt das Problem. Ich muss Ihnen ganz ehrlich sagen, ich habe in meinem kleinen Unternehmen zwei Mandanten, die von der Zinsschranke betroffen sind. Das sind keine Riesefälle. Aber das sind Fälle, die tatsächlich echte Probleme haben. Wir müssen jetzt in diesem Jahr Steuern bezahlen, obwohl wir wahrscheinlich keine Gewinne haben werden. Das Dritte ist: Ich hätte mir gewünscht, dass im Rahmen der Konjunkturpakete vielleicht doch das eine oder andere Steuerliche noch gemacht worden wäre, was tatsächlich sofort zu einer Wirkung geführt hätte. Das wäre für mich gewesen einerseits die GWG-Besteuerung. Die großen Unternehmen können mit der Lösung mit den 1 000 Euro in dem Pool vielleicht sehr gut leben, es ist auch eine Vereinfachung. Aber der mittelständische Unternehmer hat am Jahresende immer wieder, wenn er noch etwas investieren wollte, auf die GWG-Grenze geschickt. Wenn man wirklich die Konjunktur ankurbeln wollen würde, dann wäre das eine geeignete Maßnahme, weil die Sofortabzugsfähigkeit der geringwertigen Wirtschaftsgüter immer ein Aspekt war. Vielleicht noch ein dritter Aspekt: Ich denke jetzt an die Abwrackprämie, die letztendlich nur kleinere Autos betrifft. Wenn man wirklich etwas für die deutsche Autoindustrie machen wollte, ist einfach meine Erfahrung, dass die meisten Dienstwagen eben die der Premiumklasse sind. Den Verkauf dieser Autos anzukurbeln, würde, wenn man im Bereich der Dienstwagenbesteuerung etwas machen könnte, nach meinem Dafürhalten doch Effekte erzielen. Das wären vier, fünf Aspekte aus meiner täglichen Praxis.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Herr Dr. Schwab. Jetzt kommen weitere Fragestellungen und wir gehen jetzt schon bald in die letzte halbe Stunde der Fragestellungen und Beantwortungen. Ich bitte, das immer zu berücksichtigen, sowohl bei Fragestellungen wie bei Antwort. Die Liste der Fragesteller ist noch lang. Frau Dr. Barbara Höll, Fraktion DIE LINKE., bitte.

Dr. Barbara Höll (DIE LINKE.): Danke, Herr Vorsitzender. Auch wenn ich fast gereizt bin, auf den letzten Vorschlag etwas zu erwidern, aber ich lasse es. Ich glaube, das wäre ...

Vorsitzender Eduard Oswald: Aber Sie behandeln ihn ordentlich, wenn er schon neben Ihnen sitzt. Wenn er schon Ihren Bazillus Ihres Heuschnupfens mit Heim nimmt.

Dr. Barbara Höll (DIE LINKE.): Das gibt es dann auch umsonst. Ich möchte zum Kindergeld fragen: Und zwar will die Bundesregierung mit dem letzten Konjunkturpaket den Grundfreibetrag stufenweise anheben. Nicht angehoben in dem Zusammenhang werden die Einkommensgrenzen für den Kindergeldbezug nach § 32 Abs. 4 Nr. 3 EStG. Das ist natürlich dann keine Übereinstimmung und es kann dann dazu führen, dass wir zwar eine Anhebung des Grundfreibetrages haben, aber es eigentlich nicht sachgerecht ist, wenn der Kindergeldbezug vorher schon gekappt wird und nicht mehr in direktem Zusammenhang steht. Wie sie das einschätzen, möchte ich gerne den Neuen Verband der Lohnsteuerhilfvereine und die Deutsche Steuer-Gewerkschaft fragen. Es gibt dazu auch einen Vorschlag des Bundesrates und ich glaube, es ist ein Thema, das viele Menschen interessiert.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Wir beginnen wieder beim Neuen Verband der Lohnsteuerhilfvereine. Denken Sie bitte, Herr Uwe Rauhöft, daran, auch wenn der Verband neu ist, dass er nicht allzu lange spricht. Bitte schön, Herr Rauhöft.

Sv Rauhöft (Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e. V.): Ich werde den Rat beherzigen. Vielen Dank für die Frage. Wir begrüßen sehr den Vorschlag des Bundesrates, die Grenze bei den Einkünften und Bezügen der Kinder, als auch im Bereich § 33a EStG den Unterhaltshöchstbetrag an den Grundfreibetrag unmittelbar anzukoppeln und damit im Ergebnis jetzt auch anzuheben. Wir haben derzeit - Frau Dr. Höll hat es angesprochen - ein Beibehalten der bisherigen Grenze. Das lässt sich nur dadurch rechtfertigen, dass man auf das sozialhilferechtliche Existenzminimum abstellt und sagt: Gut, also mindestens in der Höhe muss auch der Grenzbetrag der Einkünfte und Bezüge der Kinder liegen. Das bedeutet, wenn also die Einkünfte und Bezüge der Kinder diesen Betrag nicht überschreiten - das sozialhilferechtliche Existenzminimum -, dann führt es im Bereich des Familienleistungsausgleichs zur Berücksichtigung, sprich Abzug Kinderfreibeträge und Kindergeldzahlungen. Aber das bedeutet, dass man hier das sozialhilferechtliche Existenzminimum ansetzt. Unseres Erachtens ist es angemessen, geboten - es geht letztlich auch um steuerliche Freistellungen, es geht auch um Familien -, dass wir hier gleichermaßen das steuerrechtliche Existenzminimum ansetzen, also den Grundfreibetrag berücksichtigen. Hinzu kommt, dass wir berücksichtigen müssen, dass wir über volljährige Kinder sprechen. Denn bei den minderjährigen Kindern habe ich keine Berücksichtigung einer Einkünfte- und Bezügegrenze oder Einkommensgrenze kurz gesagt, auch wenn der Begriff nicht ganz exakt ist. Bei den volljährigen Kindern bedeutet das im Ergebnis, dass mit einem Euro mehr - und das ist ja das Hauptproblem - mit einem Euro über diesem Grenzbetrag der Familienleistungsausgleich vollständig wegfällt und die Eltern keine steuerliche Entlastung bzw. kein Kindergeld mehr

erhalten. In dem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass vielfach die Eltern dennoch für das Kind aufkommen müssen, belastet sind einfach deshalb, weil bestimmte Größen, die mit der Ausbildung zusammenhängen, denn wir sprechen hier von Kindern in der Ausbildung, nicht berücksichtigt werden, nämlich bspw. Unterkunftskosten für die Unterkunft am Ausbildungsort. Die sind seit 2004 nicht mehr abziehbar. Das heißt, wir haben viele Fälle, wo die Eltern tatsächlich finanziell erheblich belastet sind und trotzdem rechnerisch der Betrag überschritten wird und damit die Berücksichtigung bei den Eltern wegfällt. Also deshalb unser Petition im Sinne auch des Vorschlags des Bundesrates das anzupassen und damit auch steuerrechtliches Existenzminimum bei den Kindern zu berücksichtigen. Eines noch in dem Zusammenhang: Es wäre auch steuersystematisch einzig folgerichtig und auch gerecht, denn wir haben bereits mit dem Jahressteuergesetz 2008 eine Anpassung einer anderen Größe an den Grundfreibetrag im § 1 Abs. 3 EStG. Das ist die sog. fiktive Steuerpflicht. Das bedeutet, dass ein Bürger, der nicht in Deutschland seinen Wohnsitz hat, aber deutsche Einkünfte hat, als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden kann, wenn er im Ausland also nicht der deutschen Steuer unterliegende Einkünfte hat, die das Existenzminimum nicht überschreiten. Hier orientiert man sich am steuerrechtlichen Existenzminimum. Derjenige wird also günstiger behandelt, besser behandelt als die Familien, als die Kinder und auch das erscheint uns nicht sachgerecht. Deshalb also nochmals: Anpassung an der Stelle und unmittelbare Ankopplung auch vom Wortlaut her, dass der unmittelbare Bezug vorhanden ist, dass also auch jede weitere Erhöhung des Grundfreibetrags, des steuerrechtlichen Existenzminimums dann automatisch in dem Bereich mit berücksichtigt wird.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir danken Ihnen. Jetzt Herr Thomas Eigenthaler, bitte schön.

Sv Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Wir von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft halten den Vorschlag, wie ihn der Bundesrat präzisiert hat, für sachgerecht und auch in sich schlüssig. Das Bundesverfassungsgericht hebt immer mehr auf die Fragen des Existenzminimums ab. Wir hatten das im ersten Teil unserer Anhörung schon verfolgen können, wo man auch bestimmte Versicherungsbeiträge an das Existenzminimum angenähert hat. Ich bin überzeugt, wir werden noch mehr Urteile zu diesem Sektor kriegen. Von daher halte ich es für inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar, dass man diese Fragen des Existenzminimums an dem Grundfreibetrag anhängt, auch was die Höhe angeht. Ich möchte auch ein praktisches Argument noch sagen. Nachdem die Beträge derzeit fast gleich sind, da ist kein großer Spielraum dazwischen, denke ich, dass es auch kein allzu großer Steuerausfall sein wird, ohne da über empirische Daten zu verfügen. Wenn man es an die Höhe des Grundfreibetrages anhängen würde, ohne einen Betrag zu nennen, könnte man sich wiederkehrende Überlegungen, ob das nun anzupassen ist, sparen, indem man einfach einfach eine gewisse Flexibilität und eine gewisse Fortentwicklung drin hat. Wir unterstützen diesen Vorschlag des Bundesrates als sachgerecht und als in sich schlüssig.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank, Herr Eigenthaler. Jetzt die nächste Fragestellung wieder aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Kollegin Christine Scheel.

Christine Scheel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Wir bewegen uns im Moment nicht in der Situation, wo wir uns nur über die Schönheit des Steuerrechtes oder die nicht schönen Seiten unterhalten, sondern über die konjunkturelle Situation auch. Die einzelnen Maßnahmen sind vorhin angeklungen, die im Zusammenhang mit den Konjunkturpaketen stehen. Aber wir sind hier im Finanzausschuss. Deswegen würde ich ganz gerne wissen vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag, Herrn Kühn, und auch noch einmal von Herrn Bach, welche von diesen Elementen, die jetzt vorgeschlagen worden sind, um zu einer Soforthilfe in dieser bedrohlichen Situation zu kommen, sinnvoll sind - meinetwegen auch befristet. Da kann man dann vielleicht auch sagen, ob man das ganz aufmacht oder sich Befristungen vorstellen kann. Damit verbunden auch noch einmal konkret zur Zinsschranke, ob es denn nicht Sinn machen würde, wenn man Aufwendungen in Forschung und Entwicklung ebenfalls berücksichtigt, um gezielt die Unternehmen stärker zu entlasten, die in schwierigen Zeiten dennoch in Forschung und Entwicklung investieren, weil wir das, ich würde einmal sagen, für die nächsten Jahre, als Standort dringend brauchen und der Eindruck da ist, dass diese Investitionen in Krisenzeiten auch nach unten gefahren werden, um dem Unternehmen überhaupt die Überlebensfähigkeit im normalen Geschäft zu geben. Das würde ich ganz gern noch einmal wissen, weil das schon ein ganz wichtiger Aspekt für uns als Forschungsstandort Deutschland auch sein könnte.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Deutscher Industrie- und Handelskammertag, Herr Alfons Kühn, bitte schön.

Sv Kühn (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Gerade der letzte Aspekt, bei der Zinsschranke F+E-Aufwendungen zu berücksichtigen, ist ein sicher richtiger Ansatz. Wir hatten das auch bei der letzten Anhörung im Zusammenhang mit der Unternehmensteuerreform und Zinsschranke so in ähnlicher Form gehört. Was damals sinnvoll war, ist sicherlich für die Zukunft auch sinnvoll. Aber: Im Moment haben wir eine echte Liquiditätskrisensituation und die Unternehmen, die von der Zinsschranke betroffen sind, sind u. a. auch deswegen davon betroffen, weil sie hohe Fremdfinanzierungen in Anspruch nehmen müssen, um ihre Verpflichtungen, seien es Lohnzahlungen, sei es Kostentilgung zu finanzieren, um einfach ihre Verpflichtungen mit liquiden Mitteln erfüllen zu können. Von daher wirkt die Abzugsfähigkeit von F+E-Aufwendungen im Rahmen der Zinsschranke im Moment in der Krise nicht sanierend. Ich möchte mich zu den Aspekten, die hier vielfach schon vorgetragen worden sind, nur ganz kurz und zusammenfassend äußern. Es geht darum, in der Krise die Zinsschranke und ihre verheerenden Wirkungen auszuschließen. Sie können das am einfachsten machen, indem Sie die Zinsschranke für eine vorübergehende Phase aussetzen. Sie können den Verlustrücktrag in

der vorhandenen Form etwas hoch setzen, um Liquidität in den Unternehmen zu sichern. Wir sollten den Verlustvortrag bei der Mindestbesteuerung auch etwas hochsetzen, fortsetzen, damit die Unternehmen mehr an Liquidität kommen. Die Hinzurechnungen in der Gewerbesteuer wären zurückzusetzen auf eine niedrigere Hinzurechnungsgröße. Ich betone, man sollte das temporär und jetzt in Angriff nehmen. Es geht aber auch darum, Steuerzahlungen, die aufgrund von Betriebsprüfungen im Moment jetzt anfallen, und die gerade zur Unzeit zu bezahlen sind, bei den Unternehmen nicht so abzufordern, wie das in Normalzeiten der Fall ist. Da würde ich sagen, man muss die Bedingungen für die Stundungen herunter setzen - § 222 Abgabenordnung -, man sollte die Stundungszinsen vorübergehend aussetzen und damit die Grundlage schaffen, damit die Betriebe Beschäftigungen, Ausbildungen fortsetzen können. Damit schaffen Sie dann auch die Grundlage, dass Sie, wenn die Krise überwunden ist, wieder richtig Steuern festsetzen können.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir haben zu danken. Herr Dr. Stefan Bach, Sie sind der nächste. Denken Sie auch daran, dass noch Sachverständige antworten wollen.

Sv Dr. Bach (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.): Zur Einbeziehung von F+E-Aufwendungen in die Zinsschranke ist fraglich, das nun speziell in diesem Zusammenhang zu machen. Wir haben die allgemeine Diskussion zur steuerlichen Förderung von F+E. Auch da kann man sich darüber streiten, ob das in dieser Breite sein muss, Mitnahmeeffekte etc., ich würde dann aber schon eher dafür plädieren, das in dem Zusammenhang zu diskutieren, während das in die Zinsschranke einzubeziehen, mir doch auch insofern fragwürdig erscheint, als dann auch alle möglichen anderen Dinge dann angeführt werden. Jeder hat seine speziellen Interessen, die er gerne berücksichtigen würde. Zu den Optionen bei der Zinsschranke wurde schon diskutiert. Erhöhung der Freigrenze bedeutet, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, die auch in der Zinsschrankenregelung drin sein können, wenn sie höhere Fremdfinanzierung und hohe Zinsaufwendungen haben, die würden nach unseren Berechnungen da weitgehend ausgeschlossen werden, also von der Regelung befreit bei nur sehr geringen Wirkungen auf das Steuermehraufkommen durch die Zinsschranke. Wenn man jetzt das dann ausweitet in Richtung eines Freibetrages, was bedeutet, dass auch alle Unternehmen entlastet werden, dann werden die fiskalischen Wirkungen - gleichzeitig auch die Entlastungswirkungen für die Unternehmen und das sind immer zwei Seiten einer Medaille - deutlich größer. Wenn man, wie es etwa die Wirtschaftsverbände vorschlagen, den EBITDA-Anrechnungsfaktor von 30 auf 50 Prozent hochnimmt, dann muss man davon ausgehen, dass es mindestens die Hälfte des Mehraufkommens, das durch die Zinsschranke generiert wird, ist und auch die großen Unternehmen, die man eigentlich mit der Regelung positiv motivieren will - positiv gesprochen -, dass die dann entsprechend entlastet werden. Zur Frage der Verlustvorträge: In der Tat, die Regelung ist nicht schön. Das gilt auch für die Mindestbesteuerung. Verlustvorträge sollten

grundsätzlich berücksichtigt werden. Unternehmerische Investitionen, unternehmerische Tätigkeiten sind nur mit schwankenden Einkünften verbunden. Gleichzeitig haben wir das Problem der hohen Verlustvorträge. Vielleicht sollten wir einmal darüber nachdenken, ob man da irgendwie eine zeitliche Regelung vorsieht, dass alte Verlustvorträge nur von diesen Begrenzungen betroffen sind und das, was dann spätestens nach der letzten Reform an neuen Verlusten entstanden ist, auch unbegrenzt anerkennt.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Der Unterschied zwischen politisch Handelnden und der Wissenschaft ist immer der, dass man zwar schon nachdenken kann, aber an einem bestimmten Punkt muss man immer entscheiden. Das ist der große Unterschied. Nachdenken ist etwas ganz Wunderbares, aber man kommt immer an einen Punkt, da muss entschieden werden. Aber es gibt auch viele im politischen Bereich die sagen, wenn sie wieder auf die Welt kommen, gehen sie in die Wissenschaft. Nächster Fragesteller ist die Frau Kollegin Antje Tillmann.

Antje Tillmann (CDU/CSU): Wir müssen leider wieder zurück zu den familienpolitischen Themen. Das ist ein bisschen schwierig hinsichtlich des Wechsels. Aber ich habe eine Frage an den Deutschen Steuerberaterverband hinsichtlich zweier familienpolitischer Maßnahmen. Erstens: Wir werden in diesem Gesetz das Schulstarterpaket ausweiten. Die bisherige Regelung, dass mit der 10. Klasse Schluss ist und dass auch nur die SGB II-Empfänger davon begünstigt sind, wollen wir ausweiten. Wir wollen das Schulstarterpaket bis zum Abitur oder einem vergleichbaren schulischen Abschluss und dann auch den Empfängerkreis auf Familien mit Kinderzuschlagsberechtigung ausweiten. Der zweite Punkt, den ich heute in dieser Anhörung in das Gesetz einführe, den die Kolleginnen und Kollegen auch noch nicht kennen: Wir haben Begünstigungen im Familienleistungsgesetz hinsichtlich der Freiwilligendienste. Da gibt es eine ganze Menge Freiwilligendienste, die schon berücksichtigt sind. Seit 1. 1. 2009 haben wir einen generationenübergreifenden Freiwilligendienst, der bisher einkommensteuerlich nicht begünstigt ist und wir möchten diese Ausweitung auch vorsehen. Was halten Sie von diesen Maßnahmen?

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Also, die Frage ist zunächst mal an Herrn Carsten Rothbart, Deutscher Steuerberaterverband. Und die andere Frage war an wen gerichtet?

Antje Tillmann (CDU/CSU): An die Deutsche Steuerberaterkammer.

Vorsitzender Eduard Oswald: Danke. Also, bitte schön, Herr Carsten Rothbart zunächst.

Sv Rothbart (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Wir befürworten beide Maßnahmen uneingeschränkt. Wir halten insbesondere die Unterstützung und Förderung der schulischen Ausbildung als zwingend in unserem Lande. Wir schon mehrfach gehört haben, dass Forschung und Entwicklung ein Hauptpfeiler unserer wirtschaftlichen Entwicklung ist und eine schulische Ausbildung, die dort hinführt, sicherlich ein Grundpfeiler dafür und dementsprechend zu unterstützen ist. Zum zweiten Entwurf kann ich auch sagen: Das können wir nur uneingeschränkt unterstützen, wenn der Gesetzgeber einen Freiwilligendienst einführt und diesen quasi an die Seite der vorhandenen stellt, dann sollte das auch steuerrechtlich nachvollzogen und auch entsprechend durch die Gewährung von Kindergeld bzw. Kinderfreibeträgen begleitet werden.

Vorsitzender Eduard Oswald: Wir haben zu danken. Herr Dr. Hartmut Schwab, Sie sind wieder gefordert.

Sv Dr. Schwab (Bundessteuerberaterkammer): Zum Schulbedarfspaket bin ich auch gefragt worden? Ja? Also, was das Schulbedarfspaket betrifft, kann ich sagen, das ist in Ordnung, das ist systemimmanent und im Prinzip konsequent und folgerichtig zur Ausweitung des bildungspolitischen Ziels. Also das ist nach unserer Sicht in Ordnung. Was das den generationenübergreifenden Freiwilligendienst betrifft, sehen wir keinen Anlass, das im Prinzip herauszulassen und gehen davon aus, dass dieser Gesetzentwurf aus unserer Sicht in Ordnung ist. Das ist alles, was ich dazu sagen kann.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen Dank. Ja, das wollten auch zumindest die Koalitionsabgeordneten hören. Frau Kollegin Gabriele Frechen.

Gabriele Frechen (SPD): Ich habe zwei Fragen, die ganz offensichtlich nichts miteinander zu tun haben, das gebe ich zu. Die erste geht an den GdW und die zweite geht an Herrn Dr. Gottfried. Das ist so ein bisschen ein Gesetz wie ein Wunschkonzert. Jeder, der noch einen Wunsch hat, was man noch berücksichtigen müsste, darf da rein und das steht der GdW auch nicht nach. In der Stellungnahme schreiben Sie, dass die Verlustverrechnungsbeschränkung, die Sie trifft, die wollen Sie gar nicht abgeschafft haben. Sie sagen, sie ist sowieso überflüssig. Dazu hätte ich gerne eine Erläuterung, warum im Gegensatz zu den anderen Verlustverrechnungsbeschränkungen, diese gar keinen Wert hat und deshalb als überflüssig angesehen werden muss. Meine zweite Frage an Herrn Dr. Gottfried bezieht sich noch einmal auf die Frage meines Kollegen Martin Gerster. Da bin ich ein bisschen penetrant, weil ich finde, dass sie nicht richtig beantwortet ist - also jetzt nicht nur, weil sie mir nicht gefallen hat, sondern weil sie nicht in der Tiefe erklärt wurde. Ich möchte noch einmal ganz genau wissen, wie Martin Gerster auch: Wenn man hingeht und sagt, der Entwurf wie er jetzt da steht, den nehme ich als Basis für die Berechnung. Wer profitiert von einem zusätzlichen Abzugsbetrag für sonstige

Versicherungsleistungen, wenn ich sage, die Günstigerprüfung wird auf jeden Fall berücksichtigt. Also profitieren dann die unteren Einkommensgruppen oder die oberen Einkommensgruppen - immer unter Berücksichtigung, dass die Günstigerprüfung einbezogen wird und die unteren Einkommensgruppen durch die Günstigerprüfung insofern schon nicht schlechter gestellt werden können. Das war mir nicht genug herausgearbeitet. Deshalb bitte ich Sie, das zu beantworten.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Frau Kollegin Gabriele Frechen. Ich beginne bei Ihnen, Herr Lutz Freitag, vom GdW.

Sv Freitag (Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.):

Die Regelung des § 13 Abs. 3 Satz 2 bis 10 des Körperschaftsteuergesetzes ist die letzte noch verbliebene Sonderregelung für die ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen. Die damals vorgesehene Verlustverrechnungsbeschränkung basierte auf der Befürchtung, dass wenn man sie nicht einführe, möglicherweise das während der Gemeinnützigkeit entstandene Vermögen über relativ komfortable Abschreibungsmöglichkeiten sozusagen ausgeschüttet wird und damit das ehemals gemeinnützige Wohnungsvermögen sich vermindert und damit die Wohnraumversorgung in Deutschland letztendlich quantitativ und qualitativ schlechter wird. Man hat deswegen eine Regelung getroffen, die einmal den sog. Abschreibungsunterschiedsbetrag definierte und festlegte. Das waren und sind 820 Millionen Euro. Gleichzeitig war es wichtig, in jedem Jahr nachzuweisen, dass wenn man den auf das einzelne Unternehmen entfallenden Abschreibungsbetrag nutzen wollte, dass man mindestens in einem entsprechenden Umfang neu investiert hat. Also es gab ein begünstigtes Investitionsvolumen, das sozusagen die Verlustverrechnungsbeschränkung aufheben konnte. Diese Konstruktion hat im Ergebnis dazu geführt - wir haben im letzten Jahr eine umfassende Erhebung angestellt -, dass das insoweit begünstigte vorgetragene Investitionsvolumen in der Zwischenzeit 48 Milliarden Euro ausmacht, was bedeutet, dass der Abschreibungsunterschiedsbetrag für die nächsten 60 Jahre erfüllt ist und damit erst dann, wenn die Bundesrepublik ihr 120-jähriges Jubiläum feiert, wenn überhaupt, diese Steuerregelung in Frage käme. Aber dies nur dann, wenn man die absurde Annahme macht, dass bis dahin die Wohnungsunternehmen nicht mehr investieren. Unsere Unternehmen investieren jedes Jahr aber rund 9 Milliarden Euro, davon einen erheblichen Betrag in die Modernisierung der Bestände und damit einen erheblichen Betrag in diesem Bereich der Investition. Das wird immer weiter hinausgeschoben und das wird nie mehr erreicht. Das ist eine Vorschrift, die fiskalisch völlig leer läuft. Andererseits führt sie dazu, dass in den Unternehmen erschreckender Bürokratieaufwand betrieben werden muss. Man muss im Prinzip zwei Rechnungskreise aufrechterhalten und jeweils für den ehemaligen gemeinnützigen Bestand alles besonders abrechnen, alles besonders ermitteln. Es ist ein extremer Bürokratieaufwand. Eine Vorschrift, die keinen Sinn mehr hat, sollte man entsprechend dem Anforderungsprofil, das der Vorsitzende gerade an die Politik formuliert hat,

dann auch im Wege der Entscheidung aufheben. Dann gibt es noch den Satz 10 dieses Paragraphen im Absatz 3 und der ist praktisch eine Strafvorschrift, die eine Umgehung der Verlustverrechnungsbeschränkung für den Fall verhindern soll, dass man Gebäude verkauft. Diese Vorschrift kommt nie zum Tragen, weil sie prohibitiv wirkt. Sie geht nämlich von dem Ansatz eines ganz geringen historischen Anschaffungswertes aus, so dass praktisch fast der gesamte Kaufpreis gleichzeitig der Gewinn ist, der versteuert wird. Das führt dazu, dass ehemals gemeinnützige Wohnungsunternehmen, also kommunale oder auch private heute oder Genossenschaften als Nachfrager, als Käufer auf dem Markt nicht in Frage kommen. Das ist seit Jahren schon so. Warum diese Vorschrift jetzt im Augenblick gerade so problematisch ist - sie hat über Jahre schon die Stadtentwicklung und die Wohnungspolitik erheblich gegen die Städte beeinträchtigt -, warum sie heute so akut wird und warum wir dringend um eine Regelung bitten, ist die Tatsache, dass gerade im Augenblick ehemals Gemeinnützige, die in der Zwischenzeit von privaten Investoren aufgekauft worden sind, in einem nicht erheblichen Umfang Bestände an den Markt bringen. Dies würde bedeuten, bei dieser Vorschrift könnten wiederum die Kommunalen und die Wohnungsgenossenschaften sich nicht an dem Bieterverfahren für diese jetzt ganz wichtig - auch im Rahmen der Stadtentwicklung zu betreuenden und zu gestaltenden Bestände - beteiligen. Also im Augenblick - Beispiel LEG, wo eine entsprechende Klausel durch Verkauf an Kommunale sozusagen auch ausdrücklich vorgesehen ist. Dies alles würde nicht funktionieren, weil diese Steuer prohibitiv wirkt.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Herr Lutz Freitag. Jetzt Herr Peter Gottfried, bitte schön.

Sv Gottfried (Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung): Die Günstigerprüfung hat den Zweck auszuschließen, dass sich Personen durch die Neufassung des Gesetzes schlechter stellen. Eine echte Besserstellung wird erreicht bei gesetzlich Versicherten, die mindestens ein Bruttoeinkommen von 34 000 Euro im Jahr beziehen, wenn sie gemeinsam veranlagten bzw. 17 000 Euro für einen Alleinstehenden. Ab dann führen die abzugsfähigen Krankenversicherungsbeiträge zu einem höheren Abzugsbetrag wie die bislang vorgesehene Regelung. Wie gesagt, die Günstigerprüfung verhindert, dass sich Personen schlechter stellen. Bei privat versicherten Personen ist es zunächst einmal so, dass die höhere Beiträge zahlen und dementsprechend mehr absetzen können, aber man muss, um privat versichert zu sein, zumindest rund 44 000 Euro Bruttoeinkommen haben bei Altverträgen bzw. die Versicherungspflichtgrenze liegt bei 58 000 Euro, um neu privat krankenversichert zu sein. Also erst ab den Einkommensbeträgen würden sich privat Versicherte besser stellen, weil sie privat versichert sind.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Ich muss schauen, ob das die letzte Frage ist, die wir zeitlich machen können. Kollege Norbert Schindler, Fraktion der CDU/CSU. Bitte schön, Kollege Norbert Schindler.

Norbert Schindler (CDU/CSU): Ich habe einmal die Frage an den GdW: In Ihrer Stellungnahme weisen Sie auf den Nachbesserungsbedarf im Hinblick auf das mit dem Eigenheimrentengesetz geförderte Sparen in Geschäftsanteilen von Wohnungsgenossenschaften hin. Welche Gefahren sehen Sie dabei? Meine zweite Frage geht an den Zentralverband des Deutschen Handwerks. Da ist der Hintergrund, da Sie nun heute auch da sind und davon Ahnung haben, Herr Lefarth, ganz konkret: Der Bundesfinanzhof verhandelt derzeit den besonderen Bestandsschutz von Alt-Steuerberatungsgesellschaften. Uns interessiert dann, weil dies vielleicht noch einmal Handlungsbedarf auslöst, wie man damit umgehen muss, wenn in solchen Verbänden oder Vereinen, die reine kleine Mitgliedschaft schon angeblich Gesellschafterwechsel dastehen könnte. Es gibt so ein Urteil und eine andere Verhandlung dazu. Mich würde interessieren, wie Sie das sehen.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank, Kollege Norbert Schindler. Ich beginne gleich mit dem Zentralverband des Deutschen Handwerks, Herr Matthias Lefarth.

Sv Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.): In der Tat gibt es derzeit ein Verfahren beim Bundesfinanzhof und wir sind in Sorge bei Berufsverbänden des Handwerks - ich weiß es auch vom Bereich der Land- und Forstwirtschaft, aber auch in anderen Wirtschaftsbereichen der Steuerberatungsgesellschaften, die bei diesen Berufsverbänden angesiedelt sind, tätig sind -, dass denen die Zulassung aberkannt wird, weil der Bundesfinanzhof den Bestandsschutz im Steuerberatungsgesetz so interpretiert, dass Mitgliederwechsel, die natürlich typisch sind bei Berufsverbänden - ich sage einmal Eintritt, Austritt, Tod, alles ist denkbar -, dass dies zum Anlass genommen wird, die Zulassung diesen Steuerberatungsgesellschaften zu entziehen. Ich glaube, das darf nicht sein, das sollte nicht sein, das kann auch politisch nicht gewollt sein, denn es sind gerade auch diese Steuerberatungsgesellschaften, wenn ich jetzt einmal die kleinen und mittleren Unternehmen sehe, die hier kostengünstige Leistungen anbieten, alles aus einer Hand anbieten, aus einem Berufsverband. Vor dem Hintergrund dieses aktuellen BFH-Verfahrens wäre es jetzt die Aufgabe des Gesetzgebers oder es wäre das Petitum an den Gesetzgeber, das Steuerberatungsgesetz dahingehend klarzustellen, eine klarstellende Ergänzung vorzunehmen, dass Steuerberatungsgesellschaften bei Vereinen, um es allgemein zu sagen, dann der Bestandsschutz nicht entzogen wird, wenn dahinter einfach allgemein typische Mitgliederwechsel stehen wie eben Eintritt, Tod etc.. Insofern wäre es einfach eine klarstellende Ergänzung des derzeitigen Steuerberatungsgesetzes, die relativ rasch notwendig wäre.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Herr Lutz Freitag, Sie sind der Letzte, der hier antwortet.

Sv Freitag (Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.):

Das Eigenheimrentengesetz ist ein uneingeschränkt zu begrüßendes Gesetz. Es ist eine erhebliche soziale wie auch wohnungswirtschaftliche Innovation. In diesem Eigenheimrentengesetz wird nicht nur die Möglichkeit der staatlich geförderten Altersvorsorge in privatem selbst genutztem Wohneigentum vorgesehen, sondern auch der zusätzliche Erwerb von Wohnungsgenossenschaftsanteilen, kann entsprechend gefördert werden. Das ist eine ganz erhebliche Erweiterung des Wirkungskreises. Das ganze Gesetz ist sehr intensiv beraten worden, auch sehr gut begleitet worden von den zuständigen Ministerien und auch von uns natürlich. Bloß irgendwie ist uns bei der endgültigen Textformulierung nicht aufgefallen, dass eine Regelung, die zwar in der Begründung steht, im Text sich dann nicht wiederfindet, nämlich die Anforderung, dass während der Ansparphase schon eine Genossenschaftswohnung genutzt werden muss. Das ist ganz entscheidend wichtig, damit sich nicht vor dem Hintergrund der jetzt vorgesehenen staatlichen Förderung Kapitalsammelgesellschaften als Wohnungsgenossenschaften gründen, dann das Kapital sammeln, aber später diejenigen, die darauf gespart haben, dann eine solche Wohnung gar nicht nutzen können und damit auch die Wohnkostenentlastung nicht real wirksam wird. Um diese Lücke zu schließen, ist unser Vorschlag, das auch explizit in den Gesetzestext aufzunehmen. Zweitens, wenn ich es noch anfügen darf, wäre es auch wichtig, dass bei älteren Menschen, die bereits in der Auszahlungsphase in ihrer Wohnungsgenossenschaft leben, aber z. B. in ein Pflegeheim müssen, weil sie nicht mehr wohnen können, dass die noch die Chance haben, einen Anbieterwechsel vorzunehmen, weil sie es in der Genossenschaft nicht mehr nutzen können, aber in der Auszahlungsphase kein Anbieterwechsel mehr möglich ist. Wenn man das noch regeln könnte, wäre das auch ganz entscheidend. Sonst ist es ein ganz vorzügliches Gesetz.

Vorsitzender Eduard Oswald: Vielen herzlichen Dank. Wir haben schon gewusst, warum wir Ihnen das letzte Wort hier geben. Ich will nicht damit sagen, man hätte sich die ganze Anhörung sparen können, wenn man nur diesen Satz erwähnt hätte. Nein. Meine Damen und Herren, wir haben Ihnen zu danken. Sie haben eine wertvolle Arbeit geleistet, sie haben uns informiert. Wir danken Ihnen aber nicht nur für die heutige Anhörung, sondern für Ihre Arbeit insgesamt. Sie halten mit uns ja ständigen Kontakt - wir laden Sie auch dazu ein und wünschen Ihnen alles erdenklich Gute. Jetzt liegt es an uns Parlamentariern und auch an den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Ministerium, dies mit einzubeziehen, zu bewerten und auch dann umzusetzen in Ihre Erwartungen hinein. Ich wünsche Ihnen alles erdenklich Gute und bedanke mich herzlich für Ihre Unterstützung.

Ende: 14.57 Uhr

Was/Fre/Up